IHK Industrie- und Handelskammern in Bayern

WKO AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

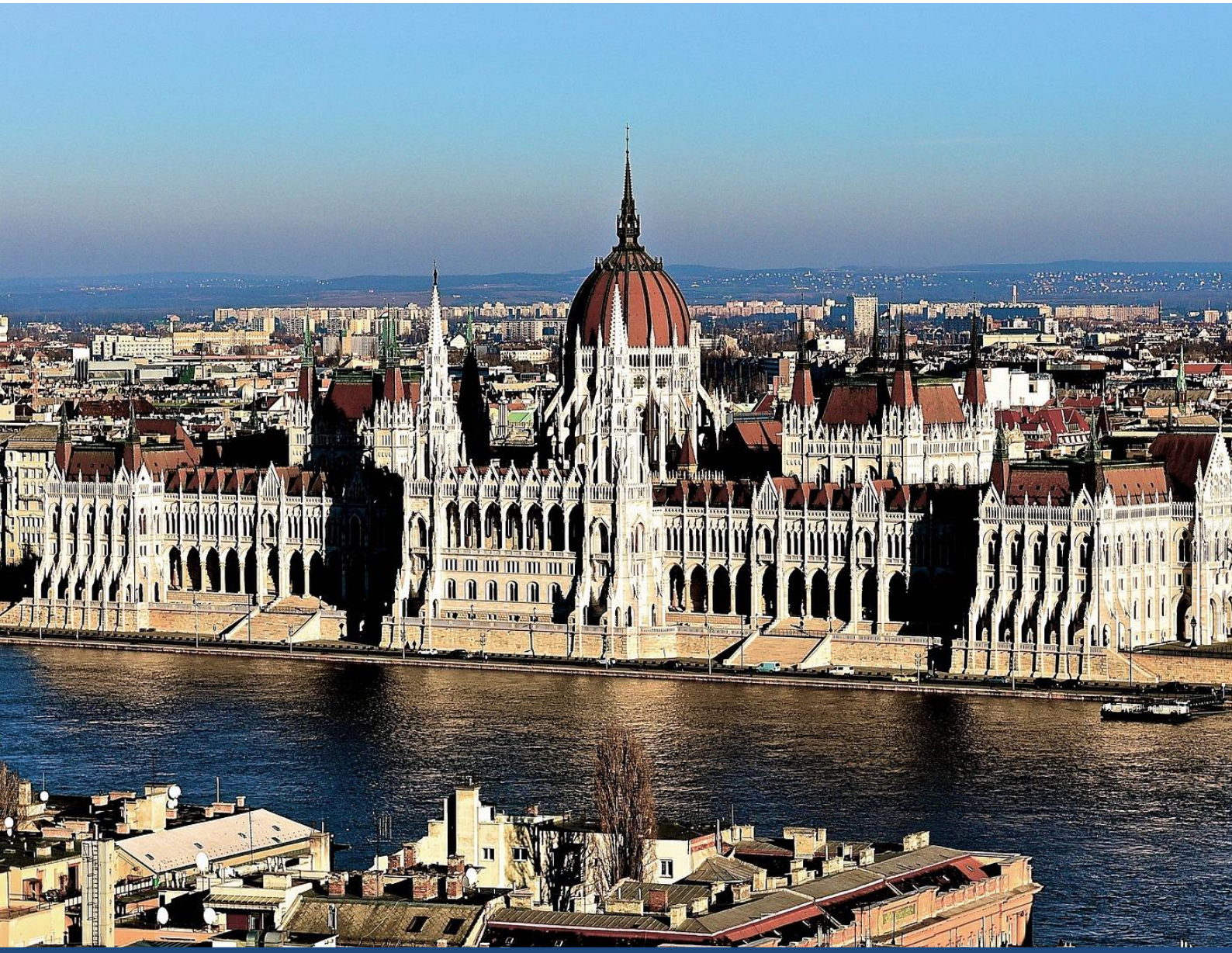

Exportbericht Ungarn

Januar 2018

- Außenhandel
- Geschäftsabwicklung
- Markterschließung
- Zoll
- Recht
- Geschäftsreisen

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Corporate Communication, Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0)5 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.corpcom@wko.at , http://wko.at/aussenwirtschaft
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.
Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: http://www.auwi-bayern.de

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN 4

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN 6
Wirtschaftslage und Perspektiven 6

AUSSENHANDEL 9

INFORMATIONEN ZU GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG 9
Normen 10
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen 10
Forderungseintreibung 11
Bank- und Finanzwesen 11
Verkehr, Transport, Logistik 11

INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL 14
Steuern und Abgaben 14
Zoll und Außenhandelsregime 17

RECHTSINFORMATIONEN 19
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen 19
Firmengründung 22
Patent-, Marken- & Musterrecht 23
Eigentum und Forderungen 24
Arbeits- & Sozialrecht 27
Schiedsgerichtsbarkeit 29

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT 31

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN 32

WICHTIGE ADRESSEN 35

LINKS 41

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform	Parlamentarische Demokratie
Fläche	93.030 km²
Bevölkerung	9,830 Mio.
Städte	Budapest (1.759.407 Einwohner; Hauptstadt) Debrecen (203.506 Einwohner) Szeged (162.593 Einwohner) Miskolc (159.554 Einwohner) Pécs (145.985 Einwohner)
Klima	relativ trockenes, gemäßigtes Kontinentalklima mit kalten Wintern und warmen Sommern
Währung	Ungarischer Forint (HUF). 1 EUR = 308,641 HUF 1 HUF = 0,00324 HUF, Stand: 16.01.2018

Historischer Überblick

Im Jahre 896 kamen die Magyaren-Stämme, die Vorfahren der Ungarn, in das Karpatenbecken. Von da an begann die Region sowohl wirtschaftlich als auch militärisch aufzublühen. Zur Jahrtausendwende wurde das Land unter Stephan I. zu einem christlichen Königreich. Im 16. Jahrhundert erreichten schließlich die Osmanen Ungarn und hinterließen zahlreiche Spuren, wie beispielsweise Moscheen, türkische Bäder sowie Sagen und Heldengeschichten aus dieser Zeit.

Österreich unter der Führung von Prinz Eugen drängte die Osmanen nach 150 Jahren Besatzung zurück, woraufhin Ungarn Teil des Habsburgischen Reiches wurde. In den Jahren 1703-1711 und 1848-1849 fanden unter Rákóczi und Kossuth Freiheitskämpfe gegen die Habsburger statt, die jedoch blutig niedergeschlagen wurden. Im Jahre 1867 kam es jedoch zum ungarischen Ausgleich und die Österreich-Ungarische Doppelmonarchie wurde geboren. Sowohl auf kultureller, als auch auf militärischer Ebene fand ein reger Austausch statt. Nach dem Ersten Weltkrieg erlangten die Ungarn zwar ihre Unabhängigkeit, verloren jedoch 60 % ihres damaligen Staatsgebietes.

Nach der Teilnahme Ungarns am Zweiten Weltkrieg von 1941-1945 kam es zur kommunistischen Machtübernahme, womit Ungarn zur Volksrepublik wurde. Der Versuch, sich gegen das Regime aufzulehnen, der sogenannte ungarische Volksaufstand 1956, wurde niedergeschlagen.

Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs im Jahre 1989 erhielten Freiheit und Demokratie eine Chance. Nächste Meilensteine in der ungarischen Geschichte waren der NATO-Beitritt und der EU-Beitritt in den Jahren 1999 und 2004.

Bei den Parlamentswahlen im April 2014 wurde die Regierungskoalition der beiden Parteien Fidesz/KDNP unter Ministerpräsident Viktor Orbán bestätigt.

Bevölkerung

Wie in anderen Industrienationen geht die demographische Entwicklung in Richtung einer Überalterung der Bevölkerung. Die Lebenserwartung beträgt zurzeit 72,3 Jahre bei der männlichen Bevölkerung bzw. 79 Jahre bei der weiblichen Bevölkerung und die Geburtenrate sinkt kontinuierlich. Die ungarische Bevölkerung besteht zum größten Teil aus Ungarn (85,6%). Weitere Volksgruppen sind die Roma (3,18%), Ungarndeutsche (1,87%), Slowaken und Kroaten, wobei ihr Anteil jeweils unter 1% liegt. 37% der Ungarn bekennen sich zur römisch-katholischen, 12% zur evangelisch-reformierten und 2% zur evangelisch-lutherischen Kirche. Der Anteil an Ausländern im Vergleich zu anderen (ost-)europäischen Ländern ist relativ gering.

Landes- und Geschäftssprachen

Die Landes- und Geschäftssprache ist Ungarisch.
Englisch als Weltsprache Nummer eins dient vor allem für internationale Geschäftsbeziehungen als gemeinsame Sprache.
Auch Deutsch wird vor allem in Westungarn noch relativ gut - gesprochen, verliert jedoch bei der jüngeren Bevölkerung zunehmend an Bedeutung

Politisches System

Ungarn ist eine parlamentarische Demokratie. Die wahlberechtigten Bürger können alle vier Jahre in freien, gleichen und geheimen Wahlen die Abgeordneten der Nationalversammlung bestimmen und über Referenda an der politischen Willensbildung beteiligt werden. Seit 2014 ist das Parlament von 386 auf 199 Sitze verkleinert worden.

Die Regierung ist dem Parlament verantwortlich. Für die Richtlinien der Regierungstätigkeit trägt der Ministerpräsident die Verantwortung. Um die Stabilität der Regierung zu gewährleisten, wurde das Instrument des konstruktiven Misstrauensvotums geschaffen. Außerdem können zahlreiche Gesetze nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit verabschiedet und geändert werden.

Der von der Nationalversammlung alle fünf Jahre gewählte Präsident der Republik hat überwiegend repräsentative Aufgaben. Im Unterschied zum Bundespräsidenten besitzt er jedoch ein aufschiebendes Vetorecht gegenüber Gesetzen der Nationalversammlung und kann diese entweder zur Neuberatung zurück an das Parlament oder direkt zur Überprüfung an das Verfassungsgericht verweisen. Außerdem kann er selbst Gesetzesvorschläge unterbreiten, wovon bislang in der Praxis jedoch äußerst selten Gebrauch gemacht wurde.

An der Spitze der Judikative stehen die Kurie (ehemals Oberster Gerichtshof) und das Verfassungsgericht. Für die Justizverwaltung ist das Landesjustizamt zuständig. Die Präsidenten dieser drei Institutionen werden vom Parlament gewählt.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Ungarn ist Mitglied bei der UNO und ihren Unterorganisationen sowie bei der WTO, dem IWF, der Weltbank, dem Europarat, der OECD und der NATO.

Wichtigste Abkommen mit Deutschland

- Abkommen über Soziale Sicherheit
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Investitionsschutzvertrag

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Seit 1989 hat die ungarische Wirtschaft einen drastischen Umwandlungsprozess durchgemacht, der vor allem durch weitreichende Privatisierungen gekennzeichnet war. Nach einem starken Rückgang Anfang der 90er Jahre liegt der Anteil der Industrie an der Gesamtwirtschaft mittlerweile bei 27%. Die Bauindustrie trägt zusätzlich etwa 4% zu der Gesamtwirtschaft bei. Der Dienstleistungssektor bildet inzwischen mit etwa 65% den Kern der ungarischen Wirtschaft. Der Anteil der Landwirtschaft – früher eine bedeutende Säule der ungarischen Wirtschaft – nimmt kontinuierlich ab, spielt für das Wirtschaftswachstum dennoch eine große Rolle.

Die ungarische Wirtschaft ist stark exportorientiert, wobei der Export vor allem durch große und sich in ausländischer Hand befindliche Unternehmen erfolgt. In einigen Branchen haben sich jedoch auch eigenständige ungarische Unternehmen sehr erfolgreich etablieren können. Dies betrifft besonders den Pharmabereich und die IT-Branche.

Als kleine und offene Volkswirtschaft ist Ungarn in einem besonderen Ausmaß auf ausländische Investitionen angewiesen. Hier konnte sich Ungarn in der Region sehr gut positionieren und rangiert nach Tschechien an zweiter Position hinsichtlich des Gesamtvolumens an ausländischen Direktinvestitionen. Vor allem der Fahrzeugbau – überwiegend in deutscher Hand – ist der „Wachstumsmotor“ der ungarischen Wirtschaft, da er auch zur Ansiedlung einer Reihe von Zulieferern und Dienstleistern geführt hat. Sehr erfolgreich positioniert sich Ungarn auch als Standort für internationale IT-orientierte Dienstleistungsunternehmen, besonders in Form von sogenannten Shared Services Centers. Hier kann Ungarn besonders durch seine qualifizierten Arbeitskräfte und dem sehr wettbewerbsfähigen Lohnniveau punkten.

Im Wesentlichen ist die ungarische Wirtschaft zweigeteilt: auf der einen Seite befinden sich die international agierenden Niederlassungen ausländischer Konzerne, auf der anderen Seite gibt es kleine und mittlere ungarische Unternehmen, die eher lokal agieren und kaum in die Zulieferkette der internationalen Produzenten eingebunden sind. Dieses Manko versucht die Regierung durch vermehrte Förderprogramme für ungarische KMU, auch in Richtung Export, wettzumachen. Hervorzuheben ist hier besonders das Programm „Kredit für Wachstum“ der Ungarischen Nationalbank.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Die ungarische Wirtschaft ist 2017 zu ihrer früheren Wachstumsstärke zurückgekehrt. Nach einem schwachen Plus von nur 2 % im Jahr 2016 stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im 1. Halbjahr 2017 nach Angaben des ungarischen Statistikamtes KSH real um 3,6 %. Im 1. Quartal 2017 betrug das Wachstum 4,2 %, im 2. Quartal 3,2 % - jeweils gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum. Im 3. Quartal 2017 steigerte sich das Wachstum sogar auf 3,8 %.
Für das Gesamtjahr 2017 und auch für 2018 wurden die meisten Prognosen spürbar nach oben korrigiert. So hat die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) ihre Vorhersagen für das ungarische Wirtschaftswachstum für 2017 um 0,8 und für 2018 um 0,4 %punkte auf 3,8 beziehungsweise 3,4 % jeweils gegenüber dem Vorjahr angehoben. Die Europäische Kommission geht in ihrer Herbstprognose vom November 2017 von einer leicht geringeren BIP-Zunahme von 3,7 (2017), 3,6 (2018) und 3,1 (2019) % aus.
Damit liegt das ungarische Wirtschaftswachstum deutlich über dem Durchschnitt der EU (2017: 2,3 und 2018: 2,1 %). Das Budapester Forschungsinstitut GKI kritisiert dabei allerdings, dass Ungarns Wirtschaft weniger dynamisch sei, als die der meisten mittel- und osteuropäischen EU-Länder, wie etwa die Wirtschaft Rumäniens, Sloweniens, Tschechiens oder Polens.

Makroökonomische Daten

		2016	2017	2018
BIP pro Kopf	€	11.452	12.226*	13.049*
BIP	Mrd. €	112,4	119,8*	127,7*
Wachstumsrate BIP, real	%	2,2	3,7*	3,6*
Inflationsrate	%	0,4	2,3*	2,6*
Arbeitslosenquote	%	5,1	4,2*	4,0*

Quelle: GTAI- Wirtschaftsdaten kompakt; * Schätzungen bzw. Prognose; Stand: November 2017

Ungarn/Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)

Die wichtigsten Triebkräfte der Konjunktur sind der private Verbrauch und die Investitionen. Die steigenden Löhne und die gute Lage auf dem Arbeitsmarkt lassen den Konsum wachsen. Die steigende Kreditvergabe der Banken, vor allem aber die wieder besser fließenden EU-Gelder beziehungsweise die Vorauszahlungen aus den Budgets auf EU-finanzierte Projekte treiben die Investitionen kräftig in die Höhe. Die 2018 anstehenden Parlamentswahlen lassen höhere öffentliche Ausgaben erwarten, die sich auf den Konsum und die Investitionen auswirken dürften.
Auch von den Ausfuhren sind in den nächsten Jahren wichtige Wachstumsimpulse zu erwarten. Die kräftige Inlandsnachfrage wird auch die Einfuhren stark steigen lassen. Hier geht die EU-Kommission in ihrer Herbstprognose 2017 für die nächsten Jahre sogar von einer stärkeren Zunahme aus als bei den Ausfuhren.

Der Außenhandelsüberschuss Ungarns betrug im Jahr 2016 rund 7,2 Mrd. Euro und lag damit um 1,3 Mrd. Euro über dem Vorjahreswert. Sowohl bei den Ausfuhren als auch bei den Einfuhren war 2016 ein neuer Höchstwert zu verzeichnen. Für 2017 zeichnet sich ein neuer Höchststand ab. Im Zeitraum Januar bis August 2017 nahmen die ungarischen Exporte gemessen in Euro nach Angaben des Statistikamtes um 9,3 und die Importe sogar um 12,5 % zu. Der mit Abstand wichtigste Außenhandelspartner Ungarns ist Deutschland gefolgt von Österreich.

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Industrie
Fahrzeugindustrie, Elektronik/Nachrichtentechnik, Chemische Industrie, Maschinenbau, Pharma, Leicht- und Verarbeitungsindustrie.
Die Automotiv- und Elektronikindustrie und deren Zuliefersektoren verzeichnen die größte Wachstumsdynamik. Sehr gut kann sich die ungarische Pharmaindustrie durch Expansion nach Osteuropa und Zentralasien positionieren.

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Getreide, Mais, Sonnenblumenkerne, Gemüse, Obst, Wein, Fleisch

Handels- und Dienstleistungssektor
Bank-/Versicherungswesen, Transport, Fremdenverkehr, Telekommunikation

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Die Investitionen in der ungarischen Wirtschaft steigen seit Jahresbeginn 2017 weiter stark an. Im ersten Halbjahr 2017 legten die Bruttoanlageinvestitionen gegenüber dem Vorjahreszeitraum mit 25,4 % deutlich zu. Allerdings erfolgte der Anstieg von einer niedrigen Vorjahresbasis aus.

Der Umschwung seit Jahresanfang 2017 ist zum einen der günstigen konjunkturellen Entwicklung und den verbesserten Aussichten der Unternehmen zu verdanken. Einen wesentlichen Beitrag zu den Investitionen leisten aber vor allem die wieder stärker nach Ungarn fließenden EU-Gelder der Förderperiode 2014 bis 2020. Für das Gesamtjahr 2017 geht das Wirtschaftsforschungsinstitut GKI (Budapest) von einem Plus von 12 % aus.
Rund ein Drittel der Investitionen entfiel in der ersten Jahreshälfte 2017 auf das verarbeitende Gewerbe, weitere 13,8 % auf die Immobilienwirtschaft und 13,1 % auf den Transport- und Lo-

gistiksektor. Fachleute erwarten, dass sich im verarbeitenden Gewerbe das starke Wachstum des 1. Halbjahres 2017 von 16,6 % dank zahlreicher Vorhaben zum Ausbau der Kapazitäten auch in der zweiten Jahreshälfte fortsetzen wird.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Ungarn ist mit einer Beschäftigungsrate von 55,9% leider Schlusslicht in Europa. Zurückzuführen ist das sicher auf einen hohen Anteil von nichtregistrierter Arbeit. Ungarische Arbeiter und Angestellte arbeiten im Durchschnitt 1.749 Stunden im Jahr, was immer noch über dem OECD-Durchschnitt liegt. Auch die Bildung betreffend kann Ungarn durchaus positive Daten vorweisen: der Anteil der Bevölkerung mit einem Mittelschulabschluss liegt mit 84% ebenfalls über dem OECD-Durchschnitt.

Generell lässt sich feststellen, dass das Ausbildungsniveau, besonders auf den Universitäten, zufriedenstellend ist, während die Facharbeiterausbildung lange Zeit vernachlässigt wurde. Es wurde daher kürzlich seitens der Regierung – unter Federführung der Ungarischen Industrie und Handelskammer – die ungarische Facharbeiterausbildung nach dem österreichischen oder deutschen Vorbild umstrukturiert und auf die duale Ausbildung umgestellt. Obwohl mittlerweile schon 7.000 Unternehmen Lehrlingsausbildungsstellen anbieten, wird die Mehrzahl der Fachkräfte betriebsintern ausgebildet.

Seit Anfang 2013 nimmt die Arbeitslosenquote spürbar ab. Im März 2016 sank sie auf 6,0% und erreichte damit ein Allzeittief. Mit diesem Wert lag Ungarn nach Angaben von Eurostat deutlich unter dem Durchschnitt der EU28 (8,8%). Dazu haben zum einen die Konjunkturbelebung, aber auch öffentliche Beschäftigungsprogramme beigetragen. Da diese Arbeitsprogramme bislang aber kaum zur Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt beitragen, beabsichtigt die Regierung, künftig die Zahl der über diese Programme Beschäftigten zu senken.
Daneben wird das Renteneintrittsalter bis 2022 sukzessive von gegenwärtig 62 auf 65 Jahre angehoben.

Arbeitskosten, Lohnniveau

In Ungarn spielen Kollektivverträge kaum eine Rolle, d.h. in der Mehrheit werden diese durch individuelle Vereinbarung festgelegt. Allerdings gibt es einen gesetzlichen Mindestlohn, der 2018 HUF 138.000 (ca. 446 Euro) beträgt.

Die Einkommen sind in Ungarn recht ungleich verteilt. Die oberen 20% der Bevölkerung verdienen viermal so viel wie die unteren 20% der Bevölkerung.

Die Einkommen variieren auch regional stark. In Budapest sind die Durchschnittsgehälter um etwa 40% höher als in Ostungarn, gegenüber Westungarn sind sie noch immer um ca. 30% höher.

Im Jahr 2015 betrug bei Vollzeitbeschäftigten der Durchschnitts-Bruttolohn HUF 247.746 (ca. 799 Euro) und der Durchschnitts-Nettolohn HUF 162.275 (ca. 524 Euro).

Nach Angaben des Statistischen Zentralamtes KSH (2015) werden Dienstnehmer im Finanzsektor am besten entlohnt, ihr durchschnittlicher Bruttolohn beträgt HUF 494.014 (ca. 1.594 Euro), am schlechtesten verdienen die Dienstnehmer im Gastgewerbe, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Fischerei und im Bau- und Gesundheitswesen; ihr durchschnittliches Bruttogehalt liegt bei HUF 164.382 (ca. 530 Euro).

Die Lohnnebenkosten für Arbeitgeber belaufen sich auf etwa 30%. Es gibt keine Höchstbeitragsgrenze für die Sozialversicherung, jedoch eine Einheitseinkommenssteuer in Höhe von 15%, die ab 01.01.2016 um 1% gesenkt wurde.

AUSSENHANDEL

Alle Informationen über den ungarischen Außenhandel finden Sie unter GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt.

INFORMATIONEN ZU GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Als Grundlage allen wirtschaftspolitischen Handelns sieht die Regierung ihre Bestrebungen, die Verschuldung der öffentlichen und privaten Haushalte einzudämmen, Arbeitsplätze zu schaffen und Ungarn zum wettbewerbsfähigsten Land in der Region zu machen. Um dieses Ziele zu erreichen hat man Sondersteuern in gewissen Dienstleistungsbranchen eingeführt, die Mehrwertsteuer erhöht und die privaten Pensionskassen verstaatlicht. Gleichzeitig wurden Steuersenkungen für Unternehmen eingeführt und das Arbeitsrecht liberalisiert. Das Problem der hohen privaten Verschuldung durch Fremdwährungskredite wurde gesetzlich zu Lasten der Banken gelöst, ebenso hat man gesetzlich die Betriebskosten der Haushalte gesenkt. Tendenziell möchte die Regierung vor allem den gewerblich-produzierenden Sektor fördern und weniger die Dienstleistungsbranche, bei der auch das ausländische Eigentum dominiert.

Empfohlene Vertriebswege

Neben der direkten Marktbearbeitung durch Mitarbeiter des deutschen Unternehmens besteht die Möglichkeit, die Vertretung entweder einem ungarischen Unternehmen zu übertragen oder eine eigene Niederlassung, eventuell mit ungarischer Beteiligung (Joint Venture), zu errichten. Erfahrungsgemäß ist es sehr schwierig, selbstständige Handelsvertreter, die auf Provisionsbasis arbeiten, zu finden. Dieser Berufsstand ist hier kaum vorhanden; es existieren auch keine entsprechenden Berufsverbände.

Werbung

Als gezielte Werbeaktionen sind alle gängigen Formen – wie Messen, Fachvorträge, Symposien, Seminare oder eigene Ausstellungen für ungarische Fachleute und Einkäufer – üblich.

E-Business

Der Onlineeinzelhandel in Ungarn verzeichnet hohe Wachstumsraten. Nach Erhebungen der Marktforschungsfirma GKI Digital wuchs der Internethandel im Jahr 2016 um 18 % gegenüber dem Vorjahr und erreichte mit einem Jahresumsatz von insgesamt 310 Mrd. HUF (rund 1 Mrd. Euro) einen neuen Rekordwert.

Auch für die kommenden Jahre sind die Prognosen günstig. Für 2017 wird eine weitere Zunahme von 18% auf 365 Mrd. HUF (ca. 1,18 Mrd. Euro) erwartet. Bis zum Jahr 2021 rechnen Experten mit einer weiteren Steigerung des Marktvolumens auf 677 Mrd. HUF (ca. 2,19 Mrd. Euro). Damit hätte sich der Onlinehandel in Ungarn seit dem Jahr 2013 mehr als verdreifacht.

Für den Einzelhandel nimmt die Bedeutung der Käufe via Internet stetig zu. Der Internethandel hatte 2016 einen Anteil von 3,9% an den Umsätzen des gesamten Einzelhandelssektors (ausgenommen Pkw- und Kraftstoffhandel) in Ungarn.

Die größte Warengruppe, die online gehandelt wird, sind Elektro- und IKT-Produkte, es folgen Spielzeug, Bücher, Tonträger und Computer. Für die nächsten Jahre werden der Gesundheits- und Kosmetiksparte nach Einschätzung von Experten die größten Wachstumsraten im Onlinehandel zugesprochen. Auch bei den sogenannten Fast Moving Consumer Goods wird starkes Wachstum erwartet, wenn die großen Handelshäuser stärker in den Internethandel einsteigen.

Wichtigste Zeitungen

Ungarische Tageszeitungen: Népszabadság, Magyar Nemzet, Magyar Hírlap, Világgazdaság, Napi Gazdaság. Daneben spielen einige regionale Blätter, deren Auflagen teilweise weit über denen der nationalen Zeitungen liegen, eine wichtige Rolle.
Ungarische Wochenzeitungen: HVG, Figyelő
Deutsche Wochenzeitung: Budapester Zeitung
Englisch: The Budapest Times (wöchentlich), Budapest Business Journal (zweiwöchentlich)
Online: Pester Lloyd (deutsch)

Wichtigste Messen

Dem allgemeinen Trend folgend dominieren Fachveranstaltungen, wie CONSTRUMA (Bauwirtschaft), CEPLAST (Kunststoffe), MACH-TECH (Maschinen), BUDATRANSPACK (Transport/Verpackung), RENEXPO (Erneuerbare Energie), INDUSTRIA, CHEMEXPO (chemische Industrie), die im Ein- oder Zweijahresrhythmus abgehalten werden.

Normen

MSZ (Ungarische Norm), MSZ-EN (ungarische Normen, die bereits den Euronormen angepasst wurden, dies sind derzeit ca. 90% aller Normen). Deutsche EN Normen, denen eine europarechtliche Vorschrift zu Grunde liegt, gelten daher im Großteil der Fälle auch in Ungarn.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Internet: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Es gibt in Ungarn keine erwähnenswerten Abweichungen in Bezug auf Liefer-, Leistungs-, und Zahlungsbedingungen. Ratsam kann es jedoch sein, die Geschäftspartner ausdrücklich auf die Einbeziehung der AGBs hinzuweisen, bzw. die Einhaltung der Zugrundelegung auch schriftlich einzufordern. All dies stellt nur eine Vorsichtsmaßnahme dar, hilft jedoch sehr Streitigkeiten in den genannten Punkten zu vermeiden.
Das durchschnittliche Zahlungsziel beträgt in Ungarn 60 Tage, bedingt durch die schlechte Konjunktur ist aber in vielen Branchen auch schon ein Zahlungsziel von 120 Tagen üblich.

Zahlungskonditionen

Bei Erstlieferungen sollte auf jeden Fall auf eine gesicherte Zahlungsart geachtet werden. Akkreditive und Bankgarantien werden empfohlen, auch Kasse gegen Dokument - sofern bankbestätigt - ist eine gute Absicherung. Allerdings scheitern in vielen Fällen diese Zahlungsvereinbarungen an der mangelnden Bonität des ungarischen Kunden. Es ist daher ratsam, in solchen Fällen auf Vorauskasse zu bestehen.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Da auch als solide geltende Unternehmen zunehmend oft unter Liquiditätsengpässen leiden, sollten unter Umständen auch über bereits bekannte Abnehmer Bonitätsauskünfte eingeholt werden. Gegen Kostenersatz können Bonitätsauskünfte über die AHK Ungarn eingeholt werden.

Preiserstellung

Zahlungen im Warenverkehr mit Ungarn können in jeder frei konvertierbaren Währung erfolgen.

Forderungseintreibung

Die Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer (http://ungarn.ahk.de/) steht prinzipiell auch zur Verfügung, bezüglich offener Forderungen bei ungarischen Schuldnerfirmen zu intervenieren. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, bleibt die Möglichkeit der Einschaltung eines Inkassobüros oder einer Rechtsanwaltskanzlei.

Weitere Informationen finden Sie bei Ihrer örtlichen IHK oder Handwerkskammer oder unter www.auwi-bayern.de → Ansprechpartner.

Bank- und Finanzwesen

Neben der in ungarischem Eigentum stehenden OTP als größte Bank sind zahlreiche ausländische - auch deutsche - Banken mit Niederlassungen in Ungarn präsent.

Verkehr, Transport, Logistik

Zulässige Achslasten

Die ungarische Verkehrsinfrastruktur ist gut ausgebaut und hat dazu beigetragen, dass der Logistiksektor zu den wettbewerbsfähigsten Teilen der ungarischen Wirtschaft zählt. Ohne Sondergenehmigung dürfen auf ungarischen Straßen Lkw und Autobusse nur bis zu nachstehend genannten Achslasten verkehren:

Nicht-Triebachse:	10 t
Triebachse:	11,5 t
2 Achsen, wenn der Abstand der Achsen min. 1,30m und nicht größer als 1,30 m ist:	16 t
2 Achsen, wenn der Abstand der Achsen min. 1,30 m und nicht größer als 1,80 m ist (keine Luftfederung):	18 t
2 Achsen, wenn der Abstand der Achsen min. 1,30 m und nicht größer als 1,80 m ist (mit Luftfederung):	19 t
3 Achsen, wenn der Abstand der Achsen min. 1,30 m ist (Anhänger, Halbanhänger):	21 t
3 Achsen, wenn der Abstand der Achsen min. 1,30 m ist (Fahrzeug):	22 t
3 Achsen, wenn der Abstand der Achsen größer ist als 1,30 m:	24 t

Als Achse einer Achsengruppe gilt eine Achse, deren Abstand von der Nachbarachse kleiner als 1,80 m ist.

Sonstige höchstzulässige Maße:

Breite:	2,55 m
Fahrzeug mit erhöhter Wärmeisolierung	2,60 m
Höhe:	4,00 m
Länge:	
Autobus mit zwei Achsen	13,50 m
Autobus mit mehr als zwei Achsen	15,00 m
Gelenkautobus	18,75 m
Sonstiges Fahrzeug, ausgenommen Halbanhänger	12,00 m
Sattelanhänger + Fahrzeugzug mit Halbanhänger	16,50 m
Fahrzeug oder landwirtschaftliche Zugmaschine oder langsames Fahrzeug + 1 Anhänger	18,75 m
Zugmaschine oder landwirtschaftliche Zugmaschine + Fahrzeugzug mit 2 Anhänger	22,00 m
Lkw + Fahrzeugzug mit 2 Anhängern	24,00 m
Gesamtgewicht:	
Fahrzeug mit zwei Achsen	18 t
Fahrzeug mit drei Achsen	25 t
Fahrzeug mit drei Achsen und straßenschonenden Achsen	26 t
Fahrzeug mit vier oder mehr Achsen	30 t
Fahrzeug mit vier oder mehr Achsen, zwei Gelenkachsen und straßenschonenden Achsen	32 t
Fahrzeug mit fünf oder mehr Achsen	40 t
Fahrzeugzug mit fünf oder mehr Achsen mit Halbanhänger zur Beförderung von ISO-Container von 40 Fuß	44 t

Für Sondergenehmigungen sind progressiv steigende Abgaben zu entrichten. Messungen erfolgen bei der Ein- und Ausreise von ausländischen Lkw an praktisch allen ungarischen Grenzstellen. Auch im Landesinneren wird häufig kontrolliert.

Die Genehmigung der Straßenverwaltung ist im Vornhinein einzuholen, dies ist am einfachsten mit der Hilfe von Transportagenturen – welche in Ungarisch auf dem kurzen Weg den Antrag an die zuständige Behörde stellen – möglich.

Bitte beachten Sie, dass bei Achslastüberschreitungen, welche in oder bei der Ausreise aus Ungarn gewogen werden, nicht nur eine Zusatzgebühr in Form von Strafgebühren (das Zehnfache der normalen Gebühr) für die Mehrbelastung, sondern auch eine Verwaltungsstrafe erhoben wird.

Die dieser Praxis zugrundeliegende Rechtsnorm räumt der Behörde die Befugnis ein, das Fahrzeug bis zur Entrichtung der Strafe zurückzuhalten.

Es ist empfehlenswert, das Protokoll der Achslastverwiegung vor Austritt aus Deutschland für allfällige Streitfälle mit der ungarischen Verkehrsbehörde aufzubewahren.

Streckenabhängige E-Maut

Seit dem 1. Juli 2013 gilt in Ungarn eine streckenabhängige elektronische Maut für definierte Streckenabschnitte des Straßennetzes (Autobahnen, Autostraßen und Nationalstraßen) in einer Gesamtlänge von 6.513 km.

Die Mautpflicht betrifft Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen. Die Höhe der streckenabhängigen Maut hängt vom benutzten Straßentyp (Autobahn, Autostraße oder Nationalstraße), von der Fahrzeugkategorie (J2, J3, J4) und von der Umweltklasse ab.

Ausführliche Informationen in Deutsch finden Sie auf www.hu-go.hu.

„EKÁER“: Neues elektronisches Warenkontrollsystem auf öffentlicher Straße

In Ungarn wurde per 1. 1. 2015 das elektronisches Warenkontrollsystem EKÁER eingeführt, damit das Steueramt alle Warenbewegungen innerhalb Ungarns elektronisch verfolgen und Steuerhinterziehungen (USt.) verhindern kann.

Warenbeförderungen auf öffentlicher Straße dürfen in Ungarn nur mit einer EKÁER-Nummer durchgeführt werden, wenn das Bruttogewicht oder der Nettowert der beförderten Waren

- bei riskanten Waren 500 kg **oder** HUF 1 Mio.
- bei nicht riskanten Waren 2500 kg **oder** HUF 5 Mio.

überschreitet.

Der Kreis riskanter Waren ist dem Anhang zu der einschlägigen Verordnung des Ministers für Nationale Wirtschaft zu entnehmen.

Ab 1. August 2016 fallen nicht nur die Warentransporte mit mautpflichtigen Fahrzeugen (Lkw über 3,5 t Gesamtgewicht) unter die EKAER-Anmeldepflicht. Die Anmeldepflicht betrifft nun auch die Beförderung von nicht risikoreichen Waren mit nicht-mautpflichtigen Fahrzeugen (z.B. Klein-Lkw), wenn das Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeugs 3,5 Tonnen übersteigt und die o. e. Gewichts- oder Wertgrenze erreicht wird.

Die Meldepflicht liegt grundsätzlich beim ungarischen Steuersubjekt:

- Ware wird aus einem anderen Mitgliedstaat der EU nach Ungarn befördert: Meldepflicht liegt beim ungarischen Warenempfänger
- Ware wird aus Ungarn in einen anderen Mitgliedstaat der EU befördert; Meldepflicht liegt beim ungarischen Warenabsender
- Ware wird innerhalb Ungarns befördert (erstmalige steuerpflichtige Verwertung): Meldepflicht beim Versender (derjenige, der die Ware in Ungarn in den Verkehr bringt)

Die Haftung für die Einhaltung des EKÁER liegt beim ungarischen Steuerzahler, d.h. er ist gegenüber der ungarischen Behörde haftbar und bei ihm werden die Sanktionen geltend gemacht, sei es in Form einer Geldstrafe oder der Beschlagnahmung von Ware. Der Lieferant eines anderen Mitgliedstaates kann auf keinen Fall sanktioniert werden. Allerdings werden ungarische Firmen, die z.B. in Folge von mangelnder Information bzw. Kooperation des ausländischen Partners bei der Vorbereitung des Warentransports bestraft werden, in der Praxis vermutlich auf zivilrechtlichem Weg versuchen, diese auf den Geschäftspartner abzuwälzen.

Daher sollten ausländische Lieferanten dafür Sorge tragen, dass ihre ungarischen Kunden/Geschäftspartner in der Lage sind, die Anmeldung machen zu können, d.h. zeitgerecht alle notwendigen Daten liefern.

Die im Besitz des Umsatzsteuerpflichtigen befindliche Ware in Handelsmenge kann nur in Begleitung von Dokumenten (vor allem Frachtbrief oder Rechnung) transportiert werden, welche die Herkunft der Ware glaubwürdig nachweisen. Die Person, welche Ware in Handelsmenge transportiert, kann bei Kontrolle dazu verpflichtet werden, eine Erklärung darüber abzugeben, für wen er die Güterbeförderung durchführt, wobei die Herkunft der Ware und das Vorhandensein der o. e. Dokumente kontrolliert werden.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich diesbezüglich in letzter Zeit deutlich verschärft.

Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.

- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Ungarns Steuersystem beruht auf der Besteuerung von Ertrag, Umsatz sowie Verbrauch und wurde jüngst von der Regierung in weiten Teilen novelliert. Im Wesentlichen ist das Steuersystem bereits an die Vorschriften des EU-Steuerrechts angeglichen worden. Das ungarische Steuerrecht verfolgt den Grundsatz der möglichst weitgehenden steuerlichen Gleichbehandlung aller unternehmerischen Tätigkeitsformen. Das Steuerjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr.

Unternehmensbesteuerung

Die Besteuerung von Gesellschaften und Gesellschaftern wird im Gesetz Nr. LXXXI aus dem Jahr 1996 über die Körperschafts- und Dividendensteuer geregelt. Ersterer unterliegen inländische Körperschaften, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmer, ungarische Personengesellschaften und die Europäischen Assoziationen. Nach einer massiven Senkung der vormals progressiven Besteuerung beträgt die Körperschaftssteuer ab 1. Januar 2017 einheitlich 9%.

Die lokalen Behörden haben das Recht zur Eintreibung einer Gewerbesteuer, deren Höhe von der jeweiligen Kommune festgelegt wird. Die Obergrenze beträgt 2% der Umsatzerlöse abzüglich Waren- bzw. Materialkosten. Die Bemessungsgrundlage ist deutlich höher als jene von vielen europäischen Gewerbeertragssteuern, da sie auf den Umsatz und nicht auf den Gewinn erhoben wird.

Mehrwertsteuer / USt.-Id.-Nr.

In Ungarn trat am 1.1.2008 das Gesetz CXXVII aus 2007 über die allgemeine Mehrwertsteuer in Kraft. Es gibt drei Steuersätze:

- 27% genereller Mehrwertsteuersatz
- 18% für Milchprodukte, Mehlprodukte; für Fernheizung, Beherbergung
- 5% für Humanarzneimittel;
  für Braille-Tafel aus Kunststoff; Weißer Stock für Blinde; usw.
  für Schweine und Rinder sowie Rind- und Schweinefleisch
  für Fische, Fischfilet und Fischfleisch (ausg. Zierfische)
  für Bücher; Tageszeitungen (Publikationen, die wöchentlich wenigstens viermal erscheinen); Noten; usw.

Die überwiegende Mehrheit von An- und Verkaufsgeschäften zwischen Unternehmen in der Gemeinschaft kann nun unter Angabe der EU-Steueridentifikationsnummer (im Weiteren als USt.-Id.-Nr. bezeichnet) reibungslos abgewickelt werden, vorausgesetzt, dass die Verbringung der Ware aus Ungarn in den anderen Mitgliedsstaat der EU mit entsprechenden Transportdokumenten nachgewiesen werden kann. Im Grundfall ist dies durch die Vorlage der internationalen Transportdokumente (z.B. CMR-Frachtbrief) erfüllt. Bei Abholung durch den Käufer kann das Steueramt sonstige Ausfuhrnachweise anfordern. Es ist am besten noch vor Realisierung des Vertrags für eine glaubhafte Bescheinigung Vorsorge zu treffen.

Wenn der Käufer rechtmäßig über eine gültige EU-Steueridentifikationsnummer verfügt, hat der Verkäufer die Umsatzsteuer nicht in Rechnung zu stellen, diese wird vom Käufer in seinem Land erklärt und abgeführt.

Wenn ein ungarisches Steuersubjekt innerhalb der Gemeinschaft an ein Unternehmen im anderen Staat der EU Produktverkäufe tätigt und/oder von dort von einem Steuersubjekt Waren bezieht, muss er zwingend eine Gemeinschafts-Identifikationsnummer beantragen; bei Dienstleistungserbringungen gilt dies nur in bestimmten Fällen, die im Gesetz aufgezählt sind.

Die USt.-Id.-Nr. (Ungarisch: közösségi adószám) ist wie folgt strukturiert: HU-Code + eine achtstellige Nummer (= Stammnummer der inländischen Steuernummer) - Beispiel: HU-12345678.

Reverse Charge System

Seit 01.01.08 ist der Übergang der Steuerschuld nach dem allgemeinen Umsatzsteuergesetz an den Auftraggeber möglich. Wenn Reverse Charge zur Anwendung kommt, darf der Leistungserbringer die Umsatzsteuer nicht in Rechnung stellen; gleichzeitig ist er dazu verpflichtet, die Steuernummer des Leistungsempfängers anzuführen. Rechnungen müssen am Tag der Leistungserbringung, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen danach ausgestellt werden.

Verbrauchssteuer

Neben der Umsatzsteuer gibt es bei den Verbrauchssteuern noch die Monopolverbrauchssteuer, die von Herstellern, Vertreibern, Ex- und Importeuren von für den Staat finanztechnisch interessanten Waren, wie etwa Alkohol, Tabak, Mineralölprodukte und Schmierstoffe, eingetrieben wird.

Produktgebühr für Volksgesundheit (sog. „Chips-Steuer“)

Seit 1. September 2010 erfolgt die Besteuerung ungesunder Lebensmittel. Von der Steuer sind betroffen: vorverpackte Lebensmittel mit hohem Zucker-, Salz-, Kohlenhydratgehalt, Erfrischungsgetränke mit weniger als 25% Obstgehalt, Energy Drinks mit einem Metil-Xantin-Gehalt über 15 mg pro 100 ml oder einem Taurin-Gehalt von 100 mg pro 100 ml, aromatisierte Biersorten, Erfrischungsgetränke mit Alkoholgehalt sowie andere alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von 5-45%).

Unfallsteuer

Die neue Unfallsteuer wird auf Basis der Kfz-Pflichtversicherung berechnet. Die Bemessungsgrundlage beträgt 30% der Jahresgebühr, jedoch höchstens HUF 83/Kfz/Tag (rd. EUR 0,28).

Die Steuer wird von der Versicherungsanstalt einbehalten und an den Staat abgeführt.

Vorsteuerabzug

Rechnungen sind mit der Steuernummer des Rechnungsausstellers zu versehen und auf speziellen Formularen mit vorgedruckter, fortlaufender Nummerierung zu erstellen. Beim Kauf vorgedruckter und nummerierter Rechnungen werden die Steuernummer des Käufers sowie die Nummer der gekauften Rechnungsformulare registriert und an das Finanzamt gemeldet. Falls das Unternehmen die Rechnungen per Computer erstellen möchte, kann nur solche Software verwendet werden, die den Anforderungen einer lückenlosen Nummerierung der Rechnungen entspricht.

Falls eine Rechnung diese formellen Voraussetzungen nicht erfüllt, genehmigt das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Vorsteuerrückerstattung kann grundsätzlich von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat beantragt werden, wenn es im Erstattungszeitraum keine Lieferungen und Leistungen in Ungarn erbringt.

Das Vorsteuerrückerstattungsrecht bezieht sich auf Vorsteuern, die nach ungarischen innerstaatlichen Regelungen abzugsfähig sind. Diese sind im Zusammenhang mit dem Ankauf von Produkten oder der Inanspruchnahme von Leistungen in Rechnung gestellte Vorsteuern, die nachweisbar bezahlt wurden. Das ungarische Steueramt hat sich im Gesetz über die Vorsteuerrückerstattung das Recht eingeräumt, über die der Rückerstattung zu Grunde liegenden Geschäfte/Dienstleistungserbringungen beim Antragsteller Rückfrage(n) zu stellen bzw. Verträge einzufordern, wenn dies zur Erfassung des Bescheids erforderlich ist.

Zum 1.1.2010 haben sich im gesamten EU-Raum die Regelungen für die Vorsteuerrückerstattung geändert. Demzufolge ist der Antrag im Sitzstaat des Antragstellers (also in Deutschland) elektronisch einzureichen. In Bezug auf Ungarn können die Anträge auf Ungarisch oder auf Englisch ausgefüllt werden.

Im Standardfall muss der Rückerstattungsbetrag selbst EUR 400 erreichen.
Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass der Rückerstattungsantrag für den Rest eines Kalenderjahres eingereicht wird und dieser Zeitraum kürzer als drei Monate ist, in diesem Fall beträgt der Mindestrückerstattungsbetrag EUR 50.

Bei Rechnungsbeträgen über EUR 1.000 hinaus (EUR 250 bei Kraftstoffrechnungen) sind jeweils die Rechnungen (oder bei Import aus Drittland das Einfuhrzolldokument) anzufügen. Frist für die Einreichung ist jeweils der 30. September des Folgejahres. Bei Fristversäumnis erlischt der Rechtsanspruch.

Das ungarische Steueramt bestätigt dem Antragsteller oder dessen Vertreter den Erhalt des Antrags. Die Bearbeitungsfrist beträgt max. vier Monate, die einmal auf weitere vier Monate verlängert werden kann. Das Steueramt schickt dem Antragsteller oder dessen Vertreter (als Vertreter können bei der Steuerbehörde Rechtsanwälte, Rechtsanwaltskanzleien, Consultingunternehmen aus dem Bereich Rechnungswesen anhand einer gültigen Vollmacht des Antragstellers fungieren) den Bescheid elektronisch zu und hat die Überweisung des zurückzuerstattenden Betrags innerhalb von zehn Tagen zu veranlassen.

Einkommensteuer

Seit 2016 gibt es eine Flat Tax in Höhe von 15%. Steuerbemessungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen. Es gibt nach Anzahl der Kinder Familienbegünstigungen, welche von der Bemessungs-

grundlage abgesetzt werden können. Sollte das Einkommen zur Ausschöpfung der gesetzlich ermöglichten Begünstigung nicht genug hoch sein, kann die Absetzung von den Sozialversicherungsabgaben erfolgen.

Zoll und Außenhandelsregime

Importbestimmungen

Ungarn hat mit dem EU-Beitritt den EU-Zolltarif und das EU-Zollrecht vollständig übernommen. Lieferungen zwischen Deutschland und Ungarn gelten somit als innergemeinschaftlicher Handel. Einfuhrzölle aus Drittländern sind dem gemeinsamen EU-Zolltarif (TARIC) zu entnehmen.

Zollbestimmungen

Aufgrund des EU-Beitritts ist Ungarn Teil der europäischen Zollunion. Es bestehen also keine Zollschranken im innergemeinschaftlichen Verkehr. Für Waren mit strategischer Bedeutung ist eine Genehmigung des Wirtschaftsministeriums einzuholen. Da keine Grenzwarenkontrolle mehr durchgeführt wird, können höchstens Routine-Kontrollen durchgeführt werden, bei denen der rechtmäßige Besitz der beförderten Waren oder die Einhaltung von Steuerrechtsvorschriften kontrolliert werden.

Muster

Die Einfuhr von Warenmustern aus EU-Mitgliedsstaaten gilt sinngemäß auch als innergemeinschaftliche Verbringung und ist form- und problemlos möglich.

Ausstellungsmuster als Ausstellungs- und Messegut sowie Warenmuster die nicht zum Verbleib bestimmt sind, können vorübergehend mit einem Carnet A.T.A. eingeführt werden.

Für die Einfuhr von Warenmustern und Werbeunterlagen aus Drittländern gilt das Genfer Internationale Abkommen zur Erleichterung der Einfuhren von Warenmustern und Werbematerial von 1952. Handelsübliche Warenmuster sind zollfrei, sofern bei einem einzelnen Muster der Wert von HUF 6.200 (ca. EUR 21) bzw. bei mehreren Mustern ein Gesamtbetrag von HUF 62.000 (ca. EUR 210) nicht überschritten wird. Muster mit höherem Wert sind nur zollfrei, wenn sie für den Verkauf unbrauchbar gemacht worden sind.

Geschenke

Die Ausfuhr und Einfuhr von den während der Reise für die private Verwendung (Eigenbedarf, Geschenk) gekauften, nicht zum Handel bestimmten Waren unterliegen meistens keinen Beschränkungen. Es gibt jedoch bestimmte Waren (z.B. als Hobby gehaltene Haustiere, Jagdwaffen, Alkohol, Tabakwaren, Medikamente mit Drogeninhaltsstoffen), deren Beförderung innerhalb der Europäischen Union Beschränkungen unterliegt, bzw. an Sondergenehmigungen gebunden ist.

Vorschriften für Versand per Post

Postsendungen erfordern eine internationale Paketkarte. Ihr Höchstgewicht darf 31,5 kg nicht überschreiten.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Gemäß dem Konsumentenschutzgesetz müssen die wichtigsten Angaben über das Produkt für den Konsumenten auf Ungarisch – wenn auch nur auf einem Zusatzetikett - erscheinen. Diese sind im Allgemeinen: die Warenbezeichnung, Hersteller und/oder Vertriebsunternehmen mit Adresse und Ursprungsland (wenn nicht EWR).

Vom Charakter der Ware abhängig müssen noch weitere Angaben über qualitative und mengenmäßige Zusammensetzung der zur Herstellung verwendeten Komponenten, der Haltbarkeit, grundlegende technische Kennzeichen der Ware, usw. angeführt werden. Neben dem Text dürfen

auch Abbildungen und Zeichen zur Darstellung verwendet werden. Im EU-Raum können Waren, welche in der Gemeinschaft für den freien Verkehr bereits abgefertigt wurden, frei verbracht werden, ein Ursprungsnachweis ist nicht erforderlich. Auf eine gezielte Anfrage der Zollbehörde (z.B. bei Schleierfahndungen während des Transportwegs) ist jedoch der EU-Status mit Dokumenten nachzuweisen.

Wenn die Ware aus der Gemeinschaft im Rahmen eines Präferenzsystems exportiert wird, so dient als Ursprungsnachweis die Lieferantenerklärung gemäß EU-Zollrecht.

Begleitpapiere

Es werden die seitens der EU üblichen Begleitpapiere anerkannt. Nur für bestimmte Waren können gesonderte Begleitpapiere erforderlich sein.

Bei Warenlieferungen reicht die in der EU einheitliche Konformitätserklärung – mit der Ausnahme von einigen speziellen Fachgebieten, wo mangels einer EU-Richtlinie die nationalen Vorschriften und Verfahren berücksichtigt werden müssen (z.B. Pflanzenschutzmittel).

Restriktionen

Sonderregelungen in Bezug auf die Ausfuhr und die Einfuhr von bestimmten Waren in die Europäische Union, bzw. in ein Drittland gibt es bei bestimmten Lebensmitteln, Arzneimitteln, Haustieren, Jagd- und Sportwaren und Kulturgütern. Beachten Sie bitte auch die Kriterien, nach denen die Zollbehörde beurteilt, ob eingeführte verbrauchssteuerpflichtige Waren wirklich für den Privatkonsum bestimmt und daher auch abgabenfrei sind.

Artenschutz

In Ungarn wurden 10 Nationalparks eingerichtet. Das Land verfügt über zahlreiche Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Eine Auflistung der 71 streng geschützten Tierarten und 137 streng geschützten Pflanzenarten und weitere Informationen können Sie auf der Naturschutzseite des Umweltschutzministeriums auch in deutscher Sprache einsehen.

Die Ein- oder Ausfuhr, der im Washingtoner Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union hinaus, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

In vielen Rechtsbereichen herrscht aufgrund der EU-konformen Gestaltung der nationalen Normen im ungarischen und deutschen Recht Übereinstimmung. Grundlegende Unterschiede im Bereich der Grundprinzipien des Rechtssystems gibt es im Verhältnis zum deutschen Recht keine.

Die Regierung hat das Verfassungsrecht komplett überarbeitet und im April 2011 die neue Verfassung als Grundgesetz kundgemacht; diese ist am 1.1.2012 in Kraft getreten. In den vergangenen Jahren ist auch die Neukodierung des Bürgerlichen Gesetzesbuchs (BGB) erfolgt.

Als Kundmachungsorgan neuer Gesetze dient das ungarische Gesetzesblatt „Magyar Közlöny“.

Devisenrecht

Grundsätzlich sind alle Rechtsgeschäfte in HUF oder auch in Fremdwährungen frei durchführbar, da das Gesetz XCIII aus dem Jahr 2001 über die Aufhebung der Deviseneinschränkungen den HUF als voll konvertibel erklärt hat. Dies gilt sowohl für Deviseninländer, zu denen auch Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung zählen, als auch für Devisenausländer. Der Gewinntransfer in Devisen funktioniert problemlos.

Infolge der Fremdwährungskreditverschuldung der Bevölkerung werden zurzeit Fremdwährungskredite auf Basis von Immobilien-Hypotheken nicht gewährt.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Das EU-konforme Gesetz Nr. CLXIV aus dem Jahr 2005 über den Handel schreibt die grundlegenden Voraussetzungen für den Vertrieb von Waren und dessen Kontrolle vor.

Neben dem Vertrieb von Waren in Geschäftsräumlichkeiten sind auch andere Vertriebsformen, wie z.B. „mobiler Handel“, möglich.

Die Kompetenz zur Verordnung der Betriebsauflagen und Öffnungszeiten ist den lokalen Verwaltungsbehörden zugewiesen.

Eine Betriebsgenehmigung ist nur für den Vertrieb von bestimmten Waren erforderlich, im Grundfall ist für die Geschäftseröffnung nur eine Anmeldung beim Bürgermeisteramt erforderlich, der Notar kontaktiert auf Amtswegen alle kompetenten Fachbehörden.

Die Gewerbeausübung ist in Ungarn entweder mittels Registrierung als Einzelunternehmer und/oder Eintragung als Unternehmen in das Firmenregister möglich.

Nach erfolgter Registrierung beim Firmengericht kann die Geschäftstätigkeit grundsätzlich gleich ausgeübt werden. Natürlich muss dies alles unter Einhaltung der für die jeweilige Tätigkeit geltenden ungarischen Rechtsnormen geschehen.

In Handelssachen ist auch hier das Verbot des unlauteren Wettbewerbs, das Kartellrecht und ähnliche einschlägige Bestimmungen zu berücksichtigen.

Handelsvertreterrecht

Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) am 15.03.2014 wurde das Handelsvertretergesetz aufgehoben und dessen Regelungen in das neue Gesetzbuch implementiert. Dabei hat der ungarische Gesetzgeber den Anwendungsbereich wesentlich erweitert, wodurch die neuen Bestimmungen nicht nur für die gewerbsmäßige Vermittlung von Waren, sondern auch für

die Vermittlung aller erdenklichen Leistungen gelten (für bestimmte Dienstleistungen wie Immobilienmakler, Reisevermittler etc., sind jedoch zusätzlich Sondervorschriften zu beachten).

Gesellschaftsrecht

Es existieren in Ungarn folgende Gesellschaftsformen: „Kft.“, „Rt.“ (bzw. „Zrt.“ und „Nyrt.“), „Kkt.“ und „Bt.“. Sie entsprechen den deutschen Formen GmbH, AG (geschlossene und offene), OHG und KG.

Das ungarische Gesellschaftsrecht bildet seit dem 15.03.2014 ein Kapitel des neugestalteten Zivilgesetzbuchs (Gesetz Nr. V aus dem 2013).

Bei allen Rechtsformen von Unternehmen ist eine Kammerregistrationsgebühr in Höhe von HUF 5.000 pro Jahr zu entrichten.

Offene Handelsgesellschaft (Kkt.)

Bei der Offenen Handelsgesellschaft, der „Közkereseti Társaság (Kkt.)“, handelt es sich um eine Personengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die unter ihrer Firma handlungs- und prozessfähig ist. Die Gesellschafter haften solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen und sind mangels anderer Vereinbarung einzelvertretungsbefugt.

Zur Gründung ist das Aufsetzen eines Gesellschaftsvertrages erforderlich, der zwingend von einem Rechtsanwalt oder Notar verfasst und gegengezeichnet werden muss. Die Vermögenseinlagen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Gründung eingebracht werden. Eine Mindestkapitaleinlage ist nicht vorgeschrieben. Auch eine Verpflichtung zur Bestellung eines Buchprüfers besteht nicht.

Das Registrierungsverfahren muss generell elektronisch durchgeführt werden.

Gebühren: Gerichtsgebühren in Höhe von HUF 50.000 (ca. EUR 170; dieser Betrag gilt für Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, Zweigniederlassungen und direkte Handelsvertretungen), sowie Gebühren für die Veröffentlichung in Höhe von HUF 5.000 (ca. EUR 17).

Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unterschriften betragen jeweils in etwa HUF 2.500 (ca. EUR 8). Des Weiteren fallen unter Umständen Kosten für die beglaubigte Übersetzung von ausländischen Urkunden, sowie Anwaltskosten an. Letztere werden nicht an einem offiziellen Tarif gemessen, belaufen sich aber in etwa auf EUR 1.500.

Kommanditgesellschaft (Bt.)

Die Kommanditgesellschaft, „Betéti Társaság“ (Bt.) ist eine Sonderform der Offenen Gesellschaft, bei der zumindest ein Gesellschafter nur bis zur Höhe seiner vertraglichen Einlage haftet und mindestens ein anderer unbeschränkt haftet, wobei sowohl Kommanditist als auch Komplementär eine inländische oder ausländische, natürliche oder juristische Person sein können. Die Gerichtsgebühr für die Eintragung beträgt im vereinfachten Verfahren HUF 25.000 (ca. EUR 75), im konventionellen Verfahren HUF 50.000 (ca. EUR 160). Die Errichtung des Gesellschaftsvertrags ist unter den gleichen Formvorschriften vorzunehmen wie bei der Gründung einer Kkt. (siehe weiter oben). Auch hier gibt es keine Mindestkapitalvorschriften, bezüglich Verfahrensablauf, Fristen und Kosten gibt es keine Abweichungen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kft.)

Das Gesellschaftsvermögen besteht bei der Gründung aus den Vermögenseinlagen (Bar- oder auch Sacheinlagen) der einzelnen Gesellschafter.

Als Stammkapital sind Einlagen in Höhe von mindestens HUF 500.000 (ca. EUR 1.700) zu leisten, wobei der Anteil, der auf einen einzelnen Gesellschafter entfällt HUF 100.000 (ca. EUR 330) nicht unterschreiten darf. Bareinlagen sind hierbei noch vor Anmeldung beim Firmengericht zumindest bis zur Hälfte zu leisten, der Restbetrag innerhalb eines Jahres ab Registrierung. Sacheinlagen sind, wenn sie mehr als die Hälfte des Stammkapitals bilden, sogleich zur Gänze einzubringen, ansonsten spätestens drei Jahre ab Eintragung. Bei Einpersonen-Gesellschaften hat die Leistung

des gesamten Stammkapitals sofort bei der Gründung zu erfolgen. Sacheinlagen müssen in einer „Apport liste“ verzeichnet werden, für die Richtigkeit ihrer Bewertung haftet der jeweilige Gesellschafter fünf Jahre lang.

Sie können während eines aufrechten Gesellschaftsvertrags nicht einfach zurückgefordert werden. Ein Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn resultiert jedoch aus ihnen.

Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich frei übertragbar, es sei denn an eine Person, die noch keine Anteile hält. Hier muss der Ausscheidende Gesellschafter das Stammkapital bereits zur Gänze eingebracht haben. Den anderen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu. Bei Auflösung der Gesellschaft haften die Gesellschafter bis zur Höhe der noch nicht geleisteten Einlage.

Die Registrierung erfolgt auch im Falle der Kft. elektronisch. Verfahren und Fristen divergieren nicht von dem oben Angeführten, allerdings erfordert dieses Registrierungsverfahren zusätzliche Dokumente, wie etwa Einzahlungsbestätigungen. Es besteht absolute Anwaltspflicht. Die Kosten sind etwas höher, die Gerichtsgebühren betragen im gewöhnlichen Verfahren HUF 100.000 (ca. EUR 330).

Als oberstes Organ der Gesellschaft fungiert die Gesellschaftsversammlung, welche mindestens einmal im Jahr einberufen werden muss (bei Einpersonen-Gesellschaften entscheidet der Alleingesellschafter schriftlich). Zwingend ist ihre Einberufung auch im Falle von drohender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, oder Verlusten, die das Stammkapital auf die Hälfte vermindern. Grundsätzlich sind die Stimmen der Gesellschafter in der Gesellschaftsversammlung gewichtet. Ein Mehrheitsgesellschafter, der über drei Viertel der Stimmen verfügt kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich, bei bedeutenden Beschlüssen, so auch der Auflösung der Gesellschaft, die qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der Stimmen.

Aktiengesellschaft (Zrt.)
Zur Gründung einer AG, „Zrt.“ („Zártkörűen működő részvénytársaság” - geschlossen wirkende AG) bzw „Nyrt.“ („nyilvánosan működő részvénytársaság” – öffentlich wirkende AG) ist das Verfassen einer Satzung erforderlich. Bei ersterer muss diese von einem Notar oder Rechtsanwalt abgefasst und gegengezeichnet werden. Bei letzterer hat aber keine Unterzeichnung durch die Aktionäre zu erfolgen, sondern eine Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Wie in Deutschland sind die Aktionäre auch hier durch ihre Einlagen in Form von Aktien am Grundkapital beteiligt, erhalten eine Dividende und haften nicht persönlich. Im Gegensatz zum deutschen Recht wird der Vorstand allerdings von der Hauptversammlung und nicht vom Aufsichtsrat gewählt.

Das Grundkapital hat bei der Zrt. mindestens HUF 5 Mio. (ca. EUR 16.500), bei der Nyrt. mindestens HUF 20 Mio. (ca. EUR 66.000) zu betragen. Der Anteil an ausländischem Kapitalvermögen unterliegt keinen Beschränkungen. Das Grundkapital kann auch teilweise - oder im Falle der geschlossen wirkenden AG zur Gänze - aus Sacheinlagen bestehen.

Bei der Gründung müssen mindestens 25% der Bareinlagen eingezahlt werden, der Restbetrag muss innerhalb eines Jahres folgen.

Sacheinlagen müssen, sofern sie nicht weniger als 25% des Stammkapitals ausmachen, sofort eingebracht werden. Ansonsten gilt hier eine Maximalfrist von fünf Jahren.

Bei der Nyrt. sind alle Sacheinlagen bereits im Gründungszeitraum einzubringen.

Auch die Haftung für die Sacheinlagen beträgt bei den AGs wiederum fünf Jahre, eine „Apportliste” ist auch hier anzufertigen.

Ratsam ist es einen genauen Zeitplan zu vereinbaren, der regelt, wann welche Einlage eingebracht wird. Dies hilft wesentlich Streitigkeiten vorzubeugen.

Das Registrierungsverfahren weicht nicht wesentlich von den anderen Verfahren ab. Beim Handeln im Vorgesellschaftsstadium muss dem Firmennamen jedoch der Zusatz „b.a." beigefügt werden.
Die Gerichtsgebühren betragen bei der Gründung einer Zrt. HUF 100.000 (ca. EUR 330), bei der Gründung einer Nyrt. HUF 600.000 (ca. EUR 2.000). Die Anwaltskosten sind, wie bereits erwähnt, Verhandlungssache. Grob geschätzt belaufen sie sich auf EUR 3.000 bis EUR 5.000.

Das oberste Organ der AG bildet die Hauptversammlung, sprich die Gesamtheit aller Aktionäre. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der zwischen drei und elf Mitglieder zählen muss. Ihn trifft eine Informationspflicht gegenüber der Hauptversammlung und dem Aufsichtsrat. Letzterer muss in der Nyrt. verpflichtend eingerichtet werden, bei der Zrt. erst ab 200 Angestellten, wobei ein Drittel der Aufsichtsratsposten vom Betriebsrat zu nominieren ist. Dieser hat aus drei bis 15 Personen zu bestehen. Dem Aufsichtsrat kommen verschiedenartige Kontrollbefugnisse zu.

Auch in Satzungen von AGs können weitreichendere Minderheitenrechte vorgesehen werden.

Gewerberecht

Das ungarische Recht definiert den Begriff „Gewerbe" nicht einheitlich, es existiert weder ein gesondertes Gewerbegesetz, noch eine Gewerbeordnung, daher sind mehrere Rechtsnormen - abhängig von den verschiedenen Wirtschaftsbereichen - zu beachten.

Gewerbsmäßige Tätigkeiten können von Wirtschaftsgesellschaften (OHG, KG, GmbH oder AG), anderen Firmen (z.B. Zweigniederlassungen) oder Organisationen (z.B. Genossenschaften), sowie von natürlichen Personen ausgeübt werden. Es existiert auch keine einheitliche „Gewerbebewilligung". Vor der Ausübung einer genehmigungspflichtigen Geschäftstätigkeit, ist bei der zuständigen Behörde (z.B. Gemeindenotar) die erforderliche Genehmigung einzuholen. EU-Bürger haben die Möglichkeit, sich in Ungarn als Einzelunternehmer (Gewerbetreibende) anzumelden und in dieser Form unternehmerische Tätigkeiten auszuüben. Diese Anmeldung erfolgt elektronisch über das Regierungsportal. Die Kenntnis der ungarischen Sprache ist zur Anmeldung unerlässlich.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Der Aufbau der ungarischen Gerichtslandschaft ist vierstufig und reicht von den örtlichen Gerichten, über die mit unseren Landesgerichten vergleichbaren „Komitatsgerichte" bzw. dem „Gericht der Hauptstadt", über die "ítélőtábla", eine in etwa mit unseren Oberlandesgerichten vergleichbare, jeweils für eine der ungarischen Regionen eingerichtete Institution, hin zum obersten Gerichtshof.
Der Instanzenzug ist dreigliedrig und es steht den Parteien ganz allgemein frei in Berufung zu gehen und in Folge Revision zu erheben.

Im Zivilverfahren, Berufungsverfahren und gegen Entscheidungen der „itélőtábla" herrscht Anwaltszwang.

Firmengründung

Beliebteste Gesellschaftsform ist auch in Ungarn die GmbH, also die „Kft.", deren Gründung gleich einer AG auch in Form eines Ein-Mann-Unternehmens zulässig ist. Für die Verfassung des Gründungsdokuments und die Eintragung in das Firmenbuch ist die Befassung eines in Ungarn registrierten Rechtsanwaltes unerlässlich. Es empfiehlt sich anstelle von Vertragsmustern eher individuell ausgearbeitete Gesellschaftsverträge zu gestalten, da nachträgliche Novellierungen und Ergänzungen mit Kosten verbunden sind.

Investitionen und Joint Ventures

Als Direktinvestition ist es möglich, entweder eine eigene Niederlassung zu gründen (Greenfield Investition) oder ein bereits in Ungarn existierendes Unternehmen zu übernehmen (Brownfield Investment). Beide Formen gehen mit relativ hohem Kapital- und Managementaufwand einher, bedürfen jedoch keiner Genehmigung.

Steuerbestimmungen

Relevant ist noch die Besteuerung von Einkünften von Gesellschaftern aus Veräußerung ihrer Gesellschaftsanteile, insofern diese mindestens zu 75% aus Immobilien bestehen. Der Steuersatz beträgt hier 19%.

Für die Firmengründung kann auch die Immobilienerwerbsgebühr von Bedeutung sein. Mit dem Gesetz Nr. LXXVII aus 2009 wurden neue Steuersätze in der Höhe von 4% auf Grundstücke im Wert von bis zu 1 Mrd. HUF bzw. darüber 2% bis zu einem Höchstbetrag von 200 Mio. festgelegt. Bei Wohnimmobilien beträgt der Steuersatz 4%.

Patent-, Marken- & Musterrecht

In Patenrechten zuständige Behörde ist das ungarische Amt für Geistiges Eigentum, ein Regierungsamt. Die Homepage ist auch auf englischer Sprache einsehbar: http://www.sztnh.gov.hu/en .

Das Gesetz Nr. XI/1997 regelt den Schutz von Marken. Danach kann grundsätzlich jede Kennzeichnung einen markenrechtlichen Schutz erhalten, die graphisch abgebildet werden kann und geeignet ist, eine Ware oder Dienstleistung von anderen zu unterscheiden. Der Markeninhaber ist zehn Jahre geschützt und kann entgeltliche Nutzungsrechte vergeben.

Der Patentschutz ist im Gesetz Nr. XXXIII/1995 geregelt und entspricht den internationalen Standards. Der Patentschutz gilt 20 Jahre und kann auch darüber hinaus verlängert werden. Auch hier kann der Patentinhaber entgeltliche Nutzungsrechte vergeben.

Europäisches Patent

Auch die Vornahme der Anmeldung eines europäischen Patents nach dem Münchner Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 05.10.1973 ist über das ungarische Patentamt möglich. Das erteilte europäische Patent wirkt in den Vertragsstaaten jeweils gleich, wie ein dort erteiltes nationales Patent.

Urheberrecht

Der Schutz des geistigen Eigentums in Ungarn basiert auf dem Gesetz Nr. LXXVI aus dem Jahre 1999. Unter urheberrechtlichen Schutz fallen für gewöhnlich meist literarische, filmische oder musikalische Werke, Fotos, in der Öffentlichkeit gehaltene Reden und Software, aber auch Bauwerke und deren Pläne, ex lege ab ihrer Entstehung. Das Recht währt zu Lebzeiten, sowie weitere 70 Jahre über den Tod des Schöpfers hinaus und ist vererbbar. Zu Beweiszwecken kann die Registrierung des Werkes beim ungarischen Patentamt „MSZH“ gegen ein Entgelt in Höhe von HUF 5.000 beantragt werden. Auch hier ist es möglich, Gebrauchsverträge auszuhandeln, welche dann auch den Vertragspartner dazu berechtigen im Falle der Verletzung des Urheberrechts gerichtlich gegen diese vorzugehen.

Lizenzvergabe

Mit der Lizenzvergabe ermöglicht der Lizenzgeber dem Lizenznehmer, gewinnbringenden Nutzen aus der patentrechtlich geschützten Erfindung, meist aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes, zu ziehen.

Rechtliche Aspekte

Der Kauf und Verkauf von Fabrikationslizenzen ist grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich. Die Rechtsgrundlage bildet dabei das Gesetz Nr. XXXIII aus dem Jahr 1995. Die Auswahl und Bewertungsvorschriften wurden vor kurzem novelliert. Ziel der Novelle ist es über öffentliche Vergabeprozesse gezielt heimische KMU fördern zu können.

Der Entrichtung der Lizenzgebühr, durch den Lizenznehmer steht die Pflicht des Lizenzgebers gegenüber während des ganzen aufrechten Vertragsverhältnisses dafür gewähr zu tragen, dass den Lizenznehmer kein Dritter in der Verwendung der Lizenz stört oder behindert. Des Weiteren steht der Lizenzgeber auch für die technische Realisierbarkeit des Lizenzinhalts ein.

Auch eine Lizenzvergabe an einer geschützten Marke ist möglich. Hier vergibt, als einziger Unterschied zur einfachen Lizenzvergabe, der Lizenznehmer das Recht auf die Ausübung des Lizenzinhalts und kann sogleich auch die Qualität der auf Basis der Lizenz produzierten Güter bzw. erbrachten Dienstleistungen kontrollieren.

Steuerliche Aspekte

Privatpersonen haben aus der Lizenzvergabe resultierende Gewinne gemäß dem Gesetz Nr. CXVII. aus dem Jahr 1995 als Sonstige Einkünfte in ihre Einkommenssteuererklärung mit einzubeziehen.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Die Parteien können den Vertrag im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen frei gestalten. Er ist in der Regel zeitlich, räumlich und in Art und Ausmaß der produktionellen Umsetzung nicht begrenzt.

Wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wird, steht es auch dem Lizenzgeber weiterhin frei Gewinne mittels des lizenzrechtlich geschützten Inhaltes zu realisieren bzw. auch weiter inhaltsgleiche Lizenzen an Dritte zu vergeben.

Beide Vertragsparteien trifft grundsätzlich eine aus dem Vertrag resultierende Auskunftspflicht, die jedoch die Preisgabe des Know-how seitens des Lizenzgebers zugunsten des Lizenznehmers nur bei entsprechender Vereinbarung mit umfasst.

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Frist, dem Eintritt vereinbarter Bedingungen, oder automatisch durch Erlöschen des patentrechtlichen Schutzes selbst.

Eigentum und Forderungen

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Angesichts von sich rasch ändernden Rahmenbedingungen und der fallweise auch bei großen und als solide geltenden Unternehmen auftretenden Liquiditätsengpässen sollten, wenn nicht Akkreditiverstellung vereinbart wurde, unter Umständen auch über bereits bekannte Abnehmer Bonitätsauskünfte eingeholt werden.

Eigentumssicherung

Neben den vertraglich vereinbarten Forderungssicherungen gibt es auch gesetzliche Sicherungsmittel, die einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung nicht bedürfen. So sieht das ungarische Recht ein Zurückbehaltungsrecht bei zweiseitigen Verträgen (insbesondere Kauf-, Werk-, Mietvertrag) vor. Ferner wird dem Vermieter wegen ausständiger Mietentgelte ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters eingeräumt. Nach dem Familienrecht haftet ein Ehegatte als Bürge für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten gegenüber Dritten. Als

vertragliche Kreditsicherungen kommen insbesondere Pfand, Eigentumsvorbehalt, Bürgschaft, Bankgarantie, Abtretung (Zession) und Wechsel in Betracht. Das Sicherungseigentum und die Sicherungszession sind dem ungarischen Recht unbekannt.

Bezüglich der Absicherung von Forderungen stehen die hypothekarische Besicherung bzw. die Eintragung einer Kaufoption auf Liegenschaften des Kunden oder die Eintragung von Pfandrechten auf Geschäftsanteile (Aktien) des Käufers beim Handelsregister, das notarielle Schuldanerkenntnis sowie das einfach zu handhabende „notarielle Pfandregister“ zur Verfügung.

Eigentumsvorbehalt

Dem ungarischen Recht ist die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes bekannt; sie wird im Zivilgesetzbuch geregelt und bietet dem ausländischen Verkäufer die Möglichkeit, sich sein Eigentumsrecht bei Vertragsabschluss schriftlich und höchstens bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises vorzubehalten. Dieses Rechtsinstitut wird häufig beim Ratenkauf angewendet und im Kaufvertrag vermerkt.

Während der Laufzeit des Eigentumsvorbehalts (bis zur vollständigen Bezahlung) darf der Käufer die Ware weder veräußern noch belasten. Eigentum kann in dieser Zeit nur von gutgläubigen Dritten erworben werden, welche die Sache entgeltlich vom ursprünglichen Käufer erworben haben.

Im Gegensatz zum deutschen Recht kann ein Eigentumsvorbehalt auch beim Liegenschaftskauf vereinbart und ins Grundbuch eingetragen werden, was einen gutgläubigen Eigentumserwerb durch Dritte ausschließt.

Forderungseintreibung

Die AHK Ungarn kann vor Beschreitung des Rechtsweges in Form einer Forderungseintreibung für Sie tätig werden. Auch eine gerichtliche Eintreibung ist möglich.

Die Verjährungsfrist bei Forderungen, die aus internationalen Warenlieferungs-Außenhandelsverträgen resultieren beträgt für gewöhnlich vier Jahre (siehe Gesetzesverordnung Nr. 1. aus dem Jahr 1989). Die grundsätzliche Verjährungsfrist nach dem ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch beträgt fünf Jahre.

Wechsel- und Scheckrecht

Wird mit der Klage ein Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme aufgrund eines ausgestellten Wechsels geltend gemacht, sind besondere Verfahrensvorschriften vorgesehen. Örtlich zuständig ist wahlweise das Gericht, in dem der Beklagte seinen (Wohn-) Sitz hat, oder das Gericht, in dessen Verwaltungsbezirk der Wechselzahlungsort liegt.

Die Besonderheit des Wechselverfahrens liegt darin, dass es besonders kurze prozessuale Fristen vorsieht. So schreibt die Zivilprozessordnung vor, dass spätestens am achten Tag nach Eingang der Wechselklage bei Gericht die Verhandlung anzuberaumen ist. Gleichzeitig ist dem Beklagten die Wechselklage und die Ladung zur Verhandlung so zeitgerecht zuzustellen, dass dem Beklagten zur Verhandlungsvorbereitung noch mindestens drei Tage (sonst acht Tage) zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Abstraktheit des Wechsels können im Prozess keine Einwendungen aus dem Grundgeschäft (z.B. Gewährleistungseinrede) geltend gemacht werden. Der Beklagte kann lediglich Einwendungen aus dem Wechsel selbst (z.B. Ungültigkeit des Wechsels) vorbringen. Gegen ein im Wechselverfahren gefälltes Urteil muss bereits binnen drei Tagen bei sonstigem Rechtsverlust Berufung eingelegt werden. Erwächst das Urteil in Rechtskraft, ist die Leistung binnen drei Tagen (anstatt 15 Tagen) zu erbringen.

Insolvenzrecht

Die Insolvenzverfahren sind im Gesetz Nr. XLIX. aus dem Jahre 1991 über das Konkursverfahren und das Liquidationsverfahren (im Folgenden: Insolvenzgesetz - IG) sowie seit dem 1. Juli 2006 im Gesetz Nr. V. aus dem Jahre 2006 über das Firmenregistrierungsverfahren und die Endabrechnung geregelt.

Für den deutschen Betrachter ist Folgendes irreführend: Das im Gesetz genannte „Konkursverfahren" bezweckt die Sanierung des Gemeinschuldners und ist daher mit dem deutschen Ausgleichsverfahren vergleichbar. Das als „Liquidationsverfahren" bezeichnete Insolvenzverfahren bezweckt in erster Linie die Verteilung des Vermögens des Gemeinschuldners an dessen Gläubiger und entspricht daher dem deutschen Konkursverfahren.

Ein wesentlicher Unterschied zum deutschen Insolvenzverfahren liegt darin, dass nur wirtschaftende Organisationen im Sinne des IG (darunter fallen insb. OHG, KG, GmbH, AG, Genossenschaften, Unternehmen einzelner juristischer Personen, nicht jedoch der Einzelunternehmer) konkurs- bzw. ausgleichsfähig sind. Die Möglichkeit eines Verbraucherinsolvenzverfahrens besteht in Ungarn nicht.

Vertretungsvergabe

Viele deutsche Firmen streben diese Art der Marktbearbeitung an, da sie kostengünstig und ohne größeren Aufwand möglich ist. Allerdings ist erfahrungsgemäß die Suche nach geeigneten Handelsvertretern schwierig, da der Berufsstand wenig Tradition hat und potentielle Kandidaten ohne ein Mindestmaß an finanzieller Absicherung kaum zu finden sind.

Arten von Vertretern

Neben der klassischen Form der Vertretungsvergabe an selbständige Handelsvertreter - als selbständig wird der Handelsvertreter angesehen, der die Handelsvertretertätigkeit nicht auf Grund eines Arbeitsverhältnisses verrichtet - bietet die ungarische Gesetzeslage weitere interessante Varianten der Handelsvertretung, die vom in Ungarn niedergelassenen ausländischen Einzelunternehmer bis hin zur firmeneigenen Handelsvertretung bzw. Repräsentanz reichen. Diese Möglichkeiten erlauben es dem ausländischen Unternehmer, den ungarischen Markt strategisch gezielt zu erschließen und den Grundstein für eine permanente Marktpräsenz zu legen.

Vertretungsvertrag

Die Vertretungsvergabe darf nach derzeitigen ungarischen Rechtsbestimmungen nicht an eine Privatperson erfolgen. Wenn die Vertretung des ausländischen Unternehmens von einer natürlichen Person übernommen wird, muss diese in Ungarn den Status eines Einzelunternehmers haben. Dies bedarf einer einfachen Registrierung bei der nach Firmensitz/Wohnsitz lokal zuständigen Selbstverwaltungsbehörde.

Der Handelsvertretervertrag bedarf, um wirksam zu werden, zwingend der Schriftform.

Mit dem Abschluss eines Vertretungsvertrags zwischen einem ausländischen Unternehmen und einem ungarischen Einzelunternehmer kommt kein Angestelltenverhältnis zustande, daher können von der ausländischen Firma auch *keine Arbeitgeberrechte* ausgeübt werden. Der Vertrag beschränkt sich auf eine reine Leistungserbringung (Vertretung, Akquisition, etc.). Für ein während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenes Geschäft hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision.

Arbeits- & Sozialrecht

Das Arbeitsgesetzbuch regelt alle wesentlichen Bereiche des individuellen und kollektiven Arbeitsrechtes. Die Gültigkeit des Gesetzes erstreckt sich auf all jene Arbeitsverhältnisse, auf Grund deren Arbeit auf ungarischem Territorium ausgeführt wird, bzw. Arbeitnehmer eines ungarischen Arbeitgebers Arbeit vorläufig im Ausland durchführen. Weitere Rechtsvorschriften regeln die Arbeitslosenvorsorge, den Arbeitsschutz und den Minimallohn.

Die Regierung kann für einzelne Gruppen von Arbeitnehmern Minimallöhne in verschiedener Höhe festlegen. Dabei müssen die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes in den einzelnen Branchen und Regionen berücksichtigt werden. Kollektivverträge existieren nur in wenigen Branchen, die Gewerkschaften haben in Ungarn einen wesentlich geringeren Einfluss als in Deutschland.

Der Arbeitsvertrag erfordert Schriftform und im Falle einer Befristung darf diese höchstens fünf Jahre dauern. Innerhalb der Probezeit ist eine fristlose Kündigung möglich, danach muss beidseitig eine Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen eingehalten werden. Diese Zahl erhöht sich mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit um maximal 60 weitere Tage. Die Normalarbeitszeiten sind wie auch in Deutschland 8-Stunden/Tag und 40 Stunden/Woche. Der Urlaubsanspruch wächst nicht mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit, sondern mit dem Alter.

Im Juli 2012 sind umfangreiche Änderungen des ungarischen Arbeitsrechts in Kraft getreten. Ein wesentlicher Unterschied zum früheren Gesetz ist, dass es sich nicht unbedingt auf jeden Sachverhalt erstreckt und dadurch den Parteien größere Freiheit bei ihren Vereinbarungen gewährt. Die neuen Bestimmungen ermöglichen den Vertragsparteien in ihren individuellen Arbeitsverträgen auch solche Vereinbarungen zu treffen, welche früher nur durch Kollektivvereinbarungen möglich waren (z.B. die Anwendung von Rechtsfolgen zum Nachteil des Arbeitnehmers, aufgrund derer u.U. Abzüge vom Lohn möglich sind). Daneben können individuelle, von den allgemeinen Regelungen des Arbeitsgesetzes abweichende Vereinbarungen abgeschlossen werden, wie z.B. über Urlaubskonsumation auf einmal bzw. pauschale Entlohnung.

Die größte Änderung besteht jedoch darin, dass Kollektivverträge und Vereinbarungen das Arbeitsgesetz nicht nur in jenen Fällen überstimmen können, wenn diese für den Dienstnehmer günstigere Abweichungen beinhalten, sondern auch wenn diese nachteilig sind - wenn auch nur in wenigen Fällen.

Aufenthaltserlaubnis

Im Falle eines Aufenthaltes von mehr als 90 Tagen muss ein EU-Bürger seinen Wohnsitz in Ungarn beim Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft melden.

Arbeitserlaubnis

Die vollständige Liberalisierung des Arbeitsmarktes ist vor dem Hintergrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit bereits umgesetzt worden. Es ist lediglich eine Registrierung von Arbeitsnehmern aus anderen EU-Ländern jeweils am Anfang und am Ende von deren Beschäftigungszeitraum erforderlich. Diese dient ausschließlich statistischen Zwecken und nicht der Identifikation des Arbeitnehmers.

Im Falle von Drittstaatsangehörigen muss weiterhin ein Arbeitsvisum vom künftigen Arbeitgeber beim zuständigen Arbeitsamt eingeholt werden.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Die vom Arbeitgeber zu tragende Sozialabgabe liegt bei 27% und umfasst die Arbeitgeberanteile an Rentenversicherung, Krankenversicherung, Abgabe für Lohnfortzahlung bei Krankheit und Mutterschutz sowie an Arbeitslosenversicherung.

Der amtlich festgesetzte Mindestlohn beträgt 2018 HUF 138.000 (ca. 446 Euro), der für Facharbeiter garantierte Mindestlohn HUF 180.500 (ca. 583 Euro) pro Monat.

Meldepflicht bei der Entsendung von Mitarbeitern

Das deutsche Unternehmen muss vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme in Ungarn die Entsendung der Arbeitsaufsichtsbehörde über das elektronische Formular des Nationalen Beschäftigungsdienst in ungarischer oder englischer Sprache des Ministeriums für Nationalwirtschaft melden.
Die Meldepflicht besteht, wenn Unternehmen in ihrem Namen und unter ihrer Leitung im Rahmen eines Vertrags der zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem ungarischen Dienstleistungsempfänger geschlossen wurde, nach Ungarn entsenden.

Gemäß gesetzlichen Bestimmungen sind folgende Angaben bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen anzumelden:

- Angaben des deutschen Unternehmens: Firmenname, Sitzadresse, Name des Registeramtes, Handelsregisternummer, Name des Geschäftsführers und des ungarischen Ansprechpartners
- Angaben der Tätigkeit: Bezeichnung, ggf. Genehmigungen und Berechtigungen, Name der zuständigen Behörde und Registrationsnummer der Genehmigung
- Erklärung über die geplante Dauer der Tätigkeit in Ungarn, Anfang und Endzeitpunkt, Ort.

ACHTUNG:
Das Vorliegen einer Entsendung setzt nicht den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zwischen einem Arbeitgeber ohne Sitz in Ungarn und einem im Inland tätigen Dienstleistungsempfänger voraus.

Treten nach Abgabe der Meldung Änderungen ein wie z. B. die Änderung des Einsatzortes, die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, ein späterer als der in der Erstmeldung gemeldete Beginn der Beschäftigung, das Nichtzustandekommen bereits gemeldeter Entsendungen oder Überlassungen einzelner Arbeitnehmer, ist vor Arbeitsaufnahme eine Änderung der Angaben durchzuführen. Eine Änderung ist immer dann erforderlich, wenn sich die Entsendesituation gegenüber der Erstmeldung verändert. Ausreichend dafür ist eine Veränderung in einem Punkt (z.B. Auftraggeber, Ort, Inhalt der Arbeitsleistungen, Zeitraum).

Die Meldung muss für jede Entsendung gesondert eingereicht werden, sogenannte Vorratsmeldungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Das ungarische Unternehmen, das EU/EWR-Staatsbürger beschäftigt, soll folgende Angaben anmelden, hier bleiben die Angestellten anonym:

- Anzahl, Lebensjahr, Schulabschluss, Nationalität der Beschäftigten
- Arbeitsaufgaben nach der statistischen Ordnung
- Form der Beschäftigung
- Statistische Nummer des Unternehmens

Besteuert wird die Tätigkeit nach Doppelbesteuerungsabkommen im Entsendestaat, vorausgesetzt der Empfänger der Vergütung hält sich nicht länger als 183 Tage in Ungarn auf, die Vergütung wird von einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber geleistet und wird auch nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat (Ungarn) hat. Ansonsten ist eine Meldung bei der ungarischen Steuerbehörde NAV fällig.

Die EG Verordnung 883/2004 (zuletzt modifiziert durch die VO 988/2009 EG) ist auch in Ungarn direkt anzuwenden. Dieser zufolge beträgt die maximale Dauer einer Entsendung automatisch 24 Monate, eine maximale Verlängerung auf fünf Jahre ist nach Rücksprache mit den Sozialversicherungsbehörden beider Länder möglich.

Die Zugehörigkeit des Entsendeten zum Sozialsystem des Entsendestaates bleibt unberührt und muss mittels des Formulars A1 bestätigt werden. Im Empfängerstaat können lediglich begründete

und notwendige Leistungen in Anspruch genommen werden. Die temporäre Dienstleistungserbringung von Unternehmen bzw. Selbstständigen aus dem EWR Raum ist grundsätzlich auch möglich. Die Qualifikationsmerkmale der Entsendung werden meist genau überprüft.

Weiterführende Informationen zur Entsendung von Mitarbeitern zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung bietet der sogenannte Dienstleistungskompass.

Bußgelder
Im Zusammenhang mit der Entsendung von Mitarbeitern drohen in Ungarn bei Missachtung der Anmeldung Verwaltungsstrafen von 5.000 bis 500.000,- HUF bzw. 3.000 bis 5.000,- EUR.

Dienstleistungsanzeige
Deutsche Unternehmen dürfen vorübergehend in Ungarn ihre Dienstleistung erbringen. Einige Tätigkeiten sind jedoch reglementiert. Die Liste der reglementierten Gewerbe in Ungarn kann auf der Internetseite des Ministeriums für Nationalwirtschaft (NGM) heruntergeladen werden.
Bevor ein deutsches Unternehmen in Ungarn eine Tätigkeit des reglementierten Gewerbes ausüben darf, muss dies bei der zuständigen Behördenstelle gemeldet werden. Die Aufzählung der zuständigen Stellen ist ebenfalls in dem Absatz 1 des genannten Dokuments festgehalten.
Das Formular unterscheidet sich je nach Behördenstelle.

Bestimmungen für Bau- und Montagearbeiten

Alle Firmen und Einzelunternehmen, die in Ungarn Bautätigkeiten ausführen wollen, müssen ihre Absicht seit dem 1.Oktober 2009 bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer (MKIK) melden. Die Vorschrift ist Teil des Gesetzes Nr. 76/2009, das die Tätigkeit von Dienstleistungsunternehmen neu regelt.
Bauunternehmen/-unternehmer müssen innerhalb von 5 Tagen nach Beginn ihrer Bautätigkeit die Registrierungsnummer beantragen. Die Registrierung erfolgt ausschließlich in ungarischer Sprache, elektronisch bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer (MKIK). Das ausgefüllte Dokument ist zusätzlich auch per Post einzureichen. Nach der Registrierung können auch alle eventuellen Änderungen in dieser Form gemeldet werden. Für die Registrierung ist eine Gebühr in Höhe von 5.000 Forint auf das Konto der MKIK zu bezahlen.

Aus steuerrechtlicher Sicht ist zu erwähnen, dass es sich bei Bau-Montageleistungen laut dem ungarischen Steuerrecht um Grundstücksleistungen handelt, was zur Konsequenz hat, dass als Leistungsort jeweils Ungarn gilt. Das ungarische Steuerrecht kennt zwar auch den Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge Verfahren), dies kann jedoch nur unter der Voraussetzung zur Geltung kommen, dass sowohl der Leistungserbringer als auch der Leistungsempfänger in Ungarn registrierte Steuersubjekte sind. Die Folge davon ist, dass sich der deutsche Leistungserbringer in Ungarn umsatzsteuerrechtlich registrieren lassen muss. Dauert die Baumontagelänger als 183 Tage, ist Gewerbesteuer zu bezahlen; wenn sie länger als 24 Monate dauert, ergibt sich gemäß Doppelbesteuerungsabkommen auch eine KÖST-Pflicht.

Prozessrecht

Die Zuständigkeit bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten liegt grundsätzlich bei den Gerichten erster Instanz und erfolgt unter Hinzuziehung von Schöffen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Unternehmens bzw. nach dem Ort, an dem die Arbeitsleistung vertragsgemäß erbracht wird oder wurde. Auch die jeweilige Interessensvertretung des Arbeitgebers kann diesen im Verfahren wirksam vertreten.

Es ist möglich ein Schlichtungs- oder ein Mediationsverfahren in Anspruch zu nehmen, sowie auch einen außergerichtlichen Ausgleich anzustreben.

Schiedsgerichtsbarkeit

Die Bedeutung des Schiedsgerichtsverfahrens besteht primär darin, lange Prozesse vor ordentlichen Gerichten zu vermeiden, indem es den rechtlichen Rahmen für die Förderung außergerichtlicher Einigungen setzt.

Die rechtlichen Grundlagen bezüglich der Schiedsgerichtsbarkeit in Ungarn sind im Gesetz Nr. LXXI/1994 verankert. Neben den allgemeinen Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit enthält das Gesetz Bestimmungen über die Bildung und die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts sowie das schiedsrichterliche Verfahren und dessen Abschluss durch einen Schiedsspruch. Die Vorschriften beziehen sich sowohl auf die Verfahren der ständigen Schiedsgerichte als auch auf ad-hoc-Schiedsgerichte.

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche praktisch weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine **Schiedsklausel** aufzunehmen.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation mit Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:
"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
  Wilhelmstr. 43G, 10117 Berlin
  Tel.: 030 200 73 63-00
  Fax: 030 20073 65-69
  E-Mail: icc@iccgermany.de
  Internet: https://www.iccgermany.de/

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft – insbesondere den Kammern und Verbänden – und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- Messebeteiligungen
- Delegationsreisen
- Unternehmerreisen
- Exportinitiative des Bundes
- Einstieg in den Export
- Veranstaltungen
- Go International
- Bayern - Fit for Partnership
- Delegationsbesuche
- Finanzierungshilfen

Tipp!

Das Förderprojekt **„Export Bavaria 3.0. – Go International** unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter
www.go-international.de

Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter
www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige

Gültige Reisedokumente sind der Reisepass und der Personalausweis. Die Einreise nach Ungarn ist mit einem bis zu fünf Jahren abgelaufenen Pass möglich, der Personalausweis muss jedoch für die Dauer des Aufenthaltes gültig sein. Ab 90 Tagen Aufenthalt muss eine Meldung bei der Ausländerbehörde erfolgen. Bei Verlust des Reisedokuments in Ungarn kann die Ausreise nach Deutschland unter Vorlage einer polizeilichen Verlustmeldung erfolgen.

Dos & Don’ts

Die Verhältnisse im Land unterscheiden sich nicht von der deutschen Lebensweise.

Anreise

Auto: Ungarn besitzt ein sehr gut ausgebautes Autobahn- und Straßennetz. Die Autobahn M1 verläuft vom Grenzübergang bei Nickelsdorf zur Hauptstadt Budapest. Bitte beachten Sie die Vignettenpflicht („matrica“), die aktuellen Gebühren finden Sie hier.

Flugzeug: Internationale Flüge nach Budapest landen auf dem Flughafen Liszt Ferenc.

Öffentliche Verkehrsmittel: Für den Fernverkehr ist der Budapester Ostbahnhof („Keleti pályaudvar“) der wichtigste Bahnhof, hier kommen auch aus Deutschland Railjets und IC/EC-Züge an. Zwei weitere große Bahnhöfe in Budapest sind der Südbahnhof (Déli pályaudvar) und der Westbahnhof (Nyugati pályaudvar), von wo Züge weiter in andere ungarische Regionen fahren. Des Weiteren lässt sich nahezu jede Gemeinde per Bus erreichen.

Geschäftszeiten

5-Tage-Woche, Büros in der Regel 8:00 - 16:00 Uhr

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage

1. Januar	Neujahrstag
15. März	Märzrevolution 1848
-	Ostersonntag
-	Ostermontag
1. Mai	Tag der Arbeit
-	Pfingsten
20. August	Nationalfeiertag, Feier zur Staatsgründung
23. Oktober	Nationalfeiertag, Volksaufstand 1956
1. November	Allerheiligen
25. und 26. Dezember	Weihnachten

Es besteht prinzipiell die Möglichkeit, dass so genannte Brückentage freigegeben werden, deren Einarbeitung allenfalls an Samstagen vor oder nach dem betreffenden Feiertag erfolgt.

Notrufe

Feuerwehr:	105
Polizei:	107
Rettung:	Unfall:104
	Krankentransport: +36 1 311 1666
Notrufzentrale übers Mobiltelefon:	112
Telefonauskunft (Inland):	198
Abschleppdienst:	188

Maße und Gewichte

Metrisches System wie in Deutschland.

Strom

Die Wechselspannung beträgt wie in Deutschland 230 Volt.

Trinkgeld

Üblich 10 – 15%, abhängig von der Höhe der Gesamtrechnung und Leistung. Einige Gaststätten schlagen das Trinkgeld automatisch zum Rechnungsbetrag dazu!

Post- und Telefongebühren

Roaming ist über alle Handynetzanbieter möglich. Das Telefonieren mit einer Handywertkarte beläuft sich in Ungarn auf Kosten ab ca. HUF 50 aufwärts pro Minute. Die größten Anbieter sind T-Mobile, Telenor und Vodafone. Die Tarife zu vergleichen und auf Ihre speziellen Bedürfnisse abzustimmen lohnt sich.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Die Lebenserhaltungskosten sind in Ungarn etwas niedriger als in Deutschland. Bei bestimmten Lebensmitteln bestehen jedoch kaum mehr Unterschiede. Am stärksten machen sich die Preisunterschiede im täglichen Leben bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen bemerkbar.

Zeitzone

MEZ; Sommerzeit wie in Deutschland.

Lokales Reisebüro

Das größte Reisebüro Ungarns ist die „Ibusz Travel Agencies Kft.

Dolmetscherdienst

Die ungarischen Gesprächspartner sorgen in der Regel für einen Übersetzungsdienst.

Lokale Verkehrsmittel

In Budapest besteht ein dichtes U-Bahn-, Straßenbahn-, Trolleybus- und Autobusnetz. Auch Taxis sind zu moderaten Preisen verfügbar. Im Gegensatz zu Deutschland ist es in Budapest nicht empfehlenswert, Taxis anzuhalten, sondern anzurufen. Besondere Vorsicht ist an Bahnhöfen geboten! Bitten Sie eventuell Ihren ungarischen Geschäftspartner, ein Taxi seines Vertrauens für Sie zu bestellen.

Bei Verkehrsknotenpunkten (z.B. Metrostationen) sind Tages-, Wochen- und Monatskarten zu ermäßigten Preisen erhältlich. Die so genannte „Budapest Card“ bietet eine Kombination aus mehrtägiger Netzkarte für alle öffentlichen Verkehrsmittel, freien Museumsbesuchen und weiteren touristischen Vergünstigungen (erhältlich in Touristen-Infobüros, Hotels, Museen und an größeren Fahrkartenschaltern).

Kfz-Bestimmungen

Das Fahren ist nur mit gültigem Zulassungsschein und Führerschein erlaubt. Im Auto sind ein Verbandspaket, ein Warndreieck und eine Warnweste mitzuführen. Außerdem empfiehlt sich die Mitnahme von einem Ersatzlampenset.

Es ist für alle Kfz-Fahrzeuge ganzjährig Licht am Tag vorgeschrieben (außer im Stadtgebiet). Des Weiteren besteht in Ungarn eine 0,0 Promillegrenze und auch das Telefonieren am Steuer ist nur unter Verwendung einer Freisprecheinrichtung erlaubt. Die Autobahn ist mautpflichtig, die Verwendung von Spikereifen ist verboten. Die Geschwindigkeitshöchstgrenzen betragen 50 km/h im Ortsgebiet, 90 km/h auf Landstraßen, 110 km/h auf Schnellstraßen und 130 km/h auf Autobahnen.

ACHTUNG! Kfz sollten möglichst in einer bewachten (Hotel-)Garage abgestellt und alles daraus entfernt werden, was einen Dieb anlocken könnte – nicht der tatsächliche Inhalt, sondern die Optik ist entscheidend.

Devisenvorschriften

Die Ein- und Ausfuhr von Landes- und Fremdwährung ist unbeschränkt erlaubt. Die Einfuhr vom ungarischen Zahlungsmittel HUF im Wert von einer Million oder darüber hinaus, sowie Valuten, Reischecks, übertragbare Wertpapiere müssen dem Grenzzollamt schriftlich (auf einem für diesen Zweck erstellten Datenblatt) gemeldet werden.

Bei Überschreitung der EU-Außengrenze ist die Mitnahme von max. EUR 10.000 in Bargeld möglich; bei Beträgen über diesen Wert hinaus besteht Meldepflicht.

Bei Barzahlungen über HUF 2 Mio. besteht für das rechnungslegende Unternehmen
eine Meldepflicht an das Nationale Steuer- und Zollamt (Nemzeti Adó- és Vámhivatal, NAV). Bei unternehmensinternen Bargeldtransaktionen (z.B. zwischen Mutter- und Tochter-Unternehmen) gilt die Meldepflicht ab HUF 1 Mio.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Bei Reisen innerhalb der EU bestehen keine Zollgrenzen mehr. Waren für den persönlichen Gebrauch können somit ohne weitere Beschränkungen mitgenommen werden. dies gilt auch für Tabakwaren, Alkoholika, etc. Für einige Güter wie Kulturgüter, Waffen oder Haustiere bestehen jedoch Einschränkungen oder es werden besondere Genehmigungen benötigt.

Impfungen

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben, eine Schutzimpfung gegen FSME („Zeckenschutzimpfung“) wird jedoch empfohlen.

Sonstiges Wissenswertes

Seit dem 1.1.2012 gilt absolutes Rauchverbot in geschlossenen Räumen (u.a. Restaurants etc.), in der Umgebung von Kinderinstitutionen, in Unterführungen und in Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Weitere Informationen zu Ungarn sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

WICHTIGE ADRESSEN

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
Lövöház u. 30
H-1024 Budapest
Tel: +36(0)1 345-7600
Fax: +36(0)1 315 0744
E-Mail: info@ahkungarn.hu
Web: www.ungarn.ahk.de

Bayerische Repräsentanz in Ungarn
State of Bavaria - Hungary Office
Lövöház u. 30
1024 Budapest
Hungary
Tel: +36/1/345-7637
Fax: +36/1/315-0744
E-Mail: brennauer@ahkungarn.hu
Web: www.ungarn.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Úri utca 64-66
H-1014 Budapest
Tel: +36-1-488 3523
Fax: +36-1-488 3505
E-Mail: info@budapest.diplo.de
Web: www.budapest.diplo.de

Honorarkonsulin der Bundesrepublik Deutschland
Vasvári Pál utca 4
7622 Pécs
Tel: +36 72 50 42 50
Fax: +36 72 50 16 85
E-Mail: fuenfkirchen@hk-diplo.de

Botschaft der Republik Ungarn
Unter den Linden 76
10117 Berlin
Tel: 030-203 10 0
Fax: 030-229 13 14
E-Mail: infober@mfa.gov.hu
Web: www.mfa.gov.hu

Generalkonsulat der Republik Ungarn
Vollmannstraße 2
81927 München
Tel: 089-96 22 80 0
Fax: 089-96 22 80 240
E-Mail: mission.muc@mfa.gov.hu

Handelsabteilung des Ungarischen Generalkonsulats
Ungarisches Außenhandelsbüro (ITD)
Dom-Pedro-Str. 17
80637 München
Tel: 089 12 02 28 45
Fax: 089 12 02 28 47
E-Mail: munich@itd.hu
Web: www.itd.hu

Honorarkonsulat der Republik Ungarn
Flughafenstraße 124
90411 Nürnberg
Telefon: 0911- 36009-100
Fax: 0911- 36009-109
E-Mail: info@ungarisches-honorar-konsulat-nuernberg.org

Österreichische Botschaft
Benczúr utca 16
H-1068 Budapest
Tel: +36 1 479 7010
Fax: +36 1 352 8795
E-Mail: butapest-ob@bmeia.gv.at
Web: www.bmeia.gv.at

Schweizerische Botschaft
Stefánia út 107
H-1143 Budapest
Tel: +36-1-460-7040
E-Mail: bud.vertretung@eda.admin.ch
Web: www.eda.admin.ch

Banken

ERSTE BANK HUNGARY ZRT.
1138 Budapest, Népfürdö u. 24-26
Deutsch sprechende Kontaktperson: Lóránd Gál
Tel.: +36 1 268 4295
Fax: +36 1 2684452
E-Mail: lorand.gal@erstebank.hu
Web: www.erstebank.hu

RAIFFEISEN-BANK Zrt.
1054 Budapest, Akadémia u. 6
Tel.: +36 1 484 4400
Fax: +36 1 484 4444
E-Mail: laszlo.volosinovsky@raiffeisen.hu
Web: www.raiffeisen.hu

Sberbank Magyarország Zrt.
1088 Budapest, Rákóczi út 7
Tel.: +36 1 411 4200
Fax: +36 1 328 6660
E-Mail: info@sberbank.hu
Web: www.sberbank.hu

UniCredit Bank Hungary Zrt.
1054 Budapest, Szabadság tér 5-6
Tel.: +36 1 325 3200
Fax: +36 1 353 4959
E-Mail: info@unicreditgroup.hu
Web: www.unicreditbank.hu

OTP – ORSZÀGOS TAKARÈKPÈNZTÀR ÈS KERESKEDELMI BANK NYRT.
(Nationale Sparkasse und Handelsbank AG)
1051 Budapest, Nádor u. 16
Tel.: +36 1 473 5000
Fax: +36 1 311 8281
E-Mail: otpbank@otpbank.hu
Web: www.otpbank.hu

BUDAPEST BANK Zrt.
1138 Budapest, Váci út 193
Tel.: +36 1 450 6000
Fax: +36 1 450 6001
E-Mail: info@budapestbank.hu
Web: www.budapestbank.hu

CIB Bank Zrt.
1027 Budapest, Medve u. 4-14
Tel.: +36 1 40 242 242
Fax: +36 1 48 969 71
E-Mail: cib@cib.hu
Web: www.cib.hu

MKB - MAGYAR KÜLKERESKEDELMI BANK RT.
(Ungarische Außenhandelsbank)
1056 Budapest, Váci u. 38
Tel.: +36 1 327 8600
Fax: +36 1 327 8700
E-Mail: hajnalka.zsolt@mkb.hu
Web: www.mkb.hu

Oberbank Zrt.
1062 Budapest, Váci út 1-3
Tel.: +36 1 298 2900 (kein Helpdesk; alle Mitarbeiter sprechen Deutsch)
E-Mail: bp@oberbank.hu
Web: www.oberbank.hu

Lokale Reisebüros

BLAGUSS-REISEN
1075 Budapest, Károly körút 5
Tel.: +36 1 317 7777
Fax: +36 1 266 7810
E-Mail: info@blaguss.hu
Web: www.blaguss.hu

MAURI
1052 Budapest, Deák Ferenc u. 21
Tel.: +36 1 266 4700
Fax: +36 1 485 0079
E-Mail: mauri@mauri.hu
Web: www.mauri.hu

VISTA TRAVEL CENTER
1061 Budapest, Andrássy út 1
Tel.: +36 1 429 9999
Fax: +36 1 429 9788
E-Mail: foiroda@vista.hu
Web: www.vista.hu

NECKERMANN
1188 Budapest, Dayka Gábor u. 5
Tel.: +36 1 309 5900
Fax: +36 1 309 5911
E-Mail: nur@neckermann.hu
Web: www.neckermann.hu

Fluglinie

LUFTHANSA HUNGARY
1095 Budapest, Andrássy út 29
Tel.: +36 1 411 9900
E-Mail: fly@lufthansa.hu
Web: www.lufthansa.hu

Dolmetscherdienste

Herr Dipl. Jur. Dr. Péter SULÁNYI
1126 Budapest, Böszörményi út 3/C
Tel.: +36 1 316 0531; +36 30 961 1476
Fax: +36 1 355 0497
E-Mail: speter@suprex.hu
Web: www.suprex.hu

Frau Dipl.Oec. Éva Pilsitz
1029 Budapest, Dutka Àkos u. 90.
Tel.: +36 1 769 0118, +36 20 978 8478
E-Mail: pilsitz.eva@gmail.com, info@dolmetschen.hu
Web: www.dolmetschen.hu

Frau Dr. Gyöngyi MÁTYÁS
9700 Szombathely, Lovas utca 3.
Tel.: +36 94 952 699, +36 30 5620203
Fax: +36 94 952 699

E-Mail: primata@t-online.hu

Herr Attila TILL
1024 Budapest, Lövőház u.30.
Tel.: +36 309 7075
Fax: +36 319 6644
E-Mail: till.attila@till.hu

Herr Prof. Dr. László BARABÁS
4401 Nyiregyháza, Sóstói ut 31/B
Tel.: +36 30 908 2944
Fax: +36 42 404 092
E-Mail: barabas@zeus.nyf.hu

Hotels

Budapest Marriott Hotel***
1052 Budapest, Apáczai Csere János u. 4.
Tel.: +36 1 486 5000
Fax: +36 1 486 5005
E-Mail: budapest.reservations@marriotthotels.com
Web: www.marriott.com/budhu

K+K Hotel Opera Budapest**
1065 Budapest, Révay u. 24.
Tel.: +36 1 269 0222
Fax: +36 1 269 0230
E-Mail: hotel.opera@kkhotels.hu
Web: www.kkhotels.com

Hotel Novotel Budapest City**
1123 Budapest, Alkotás utca 63-67.
Tel.: +36 1 372 5400
Fax: +36 1 466 5636
E-Mail: H0511@accor.com
Web: www.novotel.com

Ibis Budapest Heroes Square *
1068 Budapest, Dózsa György út 106
Tel.: +36 1 269 5300
Fax: +36 1 269 5329
E-Mail: h6564-re@accor.com
Web: www.ibishotel.com

Mamaison Hotel Andrassy**
1063 Budapest, Andrassy ut 111
Tel.: +36 1 462 2100
Fax: +36 1 322 9445
E-Mail: reservation@mamaison.com

Web: www.mamaison.com

Ärzte

Dr. Kerstin Bleyer (Zahnärztin)
1024 Budapest, Lövöház u. 24 / 1. Stock Tür 2
T + 36 1 342 2889, +36 30 273 0610
E info@complexdental.hu
W http://www.complexdental.hu/

Dr. Rose – Medical Center
1051 Budapest, Széchenyi tér 7.-8.
T +36 1 377 6737
F +36 1 348 0486
E info@drrose.hu
W http://www.drrose.hu

FirstMed Centers, Hattyúház (Ärztezentrum)
1015 Budapest, Hattyú u. 14.
T +36 1 224 9090, +36 70 320 3501
F +36 1 224 9091
E sales@firstmedcenters.com
W http://www.firstmedcenters.com/

Dr. Péter Sándor (Allg. Arzt)
1067 Budapest, Szondi u. 11.
T +36 1 782 5233, +36 20 383 1431
E sandor.peter1@chello.hu

Dr. Tibor Timár (Allg. Arzt)
1037 Budapest, Mátyáshegyi út 43
T +36 30 914 1477
F +36 1 240 4324
E expatmed@gmail.com, expatmed@t-online.hu
W http://www.expatmedical.hu/

LINKS

Thema	Link
Budapester Börse	http://www.bse.hu/
Das ungarische Parlament	http://www.parlament.hu
Deutsche Botschaft in Budapest	www.budapest.diplo.de
Hungexpo	http://www.hungexpo.hu
Hungarian Investment Promotion Agency	http://www.hipa.hu
Jobportal	http://www.profession.hu/en/
Offizielle Touristische Website von Budapest	http://de.budapestinfo.hu/
Ungarische Entwicklungsagentur	http://palyazat.gov.hu/
Ungarische Industrie- und Handelskammer	http://www.mkik.hu/index.php
Ungarische Nationalbank	http://english.mnb.hu/
Ungarisches Zoll- und Finanzamt	http://nav.gov.hu/
Ungarisches Entwicklungs- und Wirtschaftsministe-rium	http://www.kormany.hu
Ministerium für Nationale Wirtschaft	http://www.kormany.hu
Ungarisches Statistisches Amt	http://www.ksh.hu